

Nationaler Umsetzungsbericht der Aarhus-Konvention für Deutschland

I. Stellen Sie kurz das Verfahren dar, in dem dieser Bericht erarbeitet wurde, einschließlich Informationen darüber, welche öffentlichen Stellen beteiligt wurden oder zur Erarbeitung beigetragen haben, wie die Öffentlichkeit beteiligt wurde und wie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurde, sowie Informationen hinsichtlich des Materials, das der Erarbeitung des Berichts zugrunde gelegt wurde.

Dieser Bericht wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) erarbeitet. Der Entwurf des Berichts wurde zwischen den Ressorts der Bundesregierung und mit den Ländern abgestimmt. Zum Zweck der Konsultation der Öffentlichkeit wurde der Berichtsentwurf in deutscher Sprachfassung Verbänden sowie der allgemeinen Öffentlichkeit auf der Internetseite des BMU für knapp zehn Wochen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Im Rahmen dieser Konsultation haben zwei deutsche Umweltverbände die Auffassung vertreten, das deutsche Recht weise weiterhin Defizite bei den Rechtsschutzmöglichkeiten auf (die gemeinsame Stellungnahme ist unter <https://www.bmu.de/DL1416> abrufbar). Diese Bewertungen werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Bei der Überarbeitung des Berichts wurden die Ergebnisse der Konsultation der Öffentlichkeit aber soweit wie möglich berücksichtigt. Bei Meinungsunterschieden über die aus der Konvention folgenden Anforderungen wurde die Auffassung der Bundesregierung zugrunde gelegt.

II. Nennen Sie besondere Umstände, die für das Verständnis des Berichts von Bedeutung sind, z.B. ob Entscheidungsstrukturen föderal oder dezentral organisiert sind, ob die Bestimmungen der Konvention mit ihrem Inkrafttreten unmittelbar wirksam sind oder ob finanzielle Einschränkungen ein Hindernis für die Umsetzung darstellen (optional).

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Dies hat zur Konsequenz, dass die staatlichen Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Bund und den 16 Ländern aufgeteilt sind. Das betrifft auch die Umsetzung der Aarhus-Konvention (AK). Die AK bedurfte nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) eines legislativen Umsetzungsaktes in Form eines Vertragsgesetzes. Die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert völkerrechtliche Übereinkommen

zu einem Zeitpunkt, wenn das innerstaatliche Recht den völkerrechtlichen Verpflichtungen entspricht oder an diese angepasst wurde und das Vertragsgesetz in Kraft getreten ist. Die Ratifikation der AK am 15. Januar 2007 erfolgte daher erst nach entsprechenden Änderungen des deutschen Rechtes. Diese wurden gemeinsam mit der Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG, 2003/4/EG und 2003/35/EG vorgenommen, mit denen wesentliche Teile der AK zuvor in das Recht der Europäischen Union überführt worden waren.

Nach der föderalen Kompetenzverteilung der Bundesrepublik Deutschland werden Umweltgesetze im Wesentlichen durch die Länder vollzogen. Daher sind Landesbehörden viel stärker mit dem praktischen Vollzug der AK befasst als Organe auf Bundesebene.

Artikel 3

III. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die allgemeinen Bestimmungen in Absatz 2, 3, 4, 7 und 8 des Artikels 3 umsetzen.

Die allgemeinen Bestimmungen in Artikel 3 der AK werden in Deutschland entsprechend der föderalen Kompetenzverteilung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene umgesetzt.

- (a) Allgemein besteht nach § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) grundsätzlich eine Pflicht der Behörden zur Beratung und Auskunft einschließlich der den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten. Die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder enthalten sämtlich entsprechende Vorschriften (entweder durch gesetzliche Verweisung auf das Bundesrecht (VwVfG) oder aufgrund inhaltsgleicher Landesregelungen). Speziell für den Bereich des Artikels 3 Absatz 2 AK gewährleistet auf Bundesebene § 7 Umweltinformationsgesetz (UIG), dass die informationspflichtigen Stellen praktische Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. In den Ländern ist diese Vorschrift entweder durch gesetzliche Verweisung in den Umweltinformationsgesetzen der Länder anwendbar¹ oder es bestehen entsprechende Landesregelungen². Mit Blick auf die behördliche Unterstützung beim Zugang zu Gerichten in

¹ So z.B. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 Satz 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA.

² So z.B. Artikel 5 BayUIG, § 5 HUIG, §§ 8 und 9 LTranspG RP, § 7 SUIG, § 11 SächsUIG, § 8 IZG-SH, § 7 ThürUIG, § 26 Absatz 1 UVwG-BW.,

Umweltangelegenheiten stellen gesetzliche Vorschriften eine verpflichtende Rechtsbehelfsbelehrung des Bürgers sicher, so z.B. § 5 Absatz 4 UIG, § 57 Absatz 1 Nummer 2, § 27 UVPG und § 21 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 37 Absatz 6 VwVfG. Diese ist als Bestandteil der behördlichen Entscheidung im Falle von bestimmten Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch öffentlich bekannt zu machen (§ 21a der 9. BImSchV).

- (b) Umweltbildung und Umweltbewusstsein werden gemäß den Anforderungen des Artikel 3 Absatz 3 AK in Deutschland durch verschiedene Maßnahmen gefördert.

Seit 1996 lässt die Bundesregierung mit empirischen Studien das Umweltbewusstsein und Umweltverhalten der Deutschen untersuchen³. Seit 2009 wird zusätzlich alle zwei Jahre eine spezifische empirische Studie zum Naturbewusstsein der Deutschen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Studien tragen wesentlich zur Gestaltung und Neuausrichtung von Umwelt- und Naturschutzpolitik und deren Kommunikation bei. Die repräsentativen Befragungen sind so angelegt, dass Zeitreihenvergleiche möglich und Entwicklungstendenzen über die Jahre ablesbar sind. Neben der kontinuierlichen Erhebung bestimmter Themenfelder wie Einschätzung der Umweltqualität, Lärm oder Kenntnis von Umweltzeichen werden auch Fragestellungen mit aktueller politischer Relevanz wie beispielsweise die Einschätzung von umweltbezogenen Herausforderungen in den Bereichen Energie, Landwirtschaft und Verkehr oder die Einstellung zu Maßnahmen des Klimaschutzes berücksichtigt.⁴

Darüber hinaus veröffentlicht BMU seit 2018 eine eigene repräsentative Jugendstudie, die Meinungen junger Menschen im Alter von 14 bis 22 Jahren über Umwelt und Klima sowie ihr Engagementverhalten in den Fokus stellt.⁵

³ Umweltbewusstsein in Deutschland 2018: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbewusstsein-in-deutschland-2018>; alle Umweltbewusstseinsstudien seit 2000: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbewusstsein-in-deutschland-2016>.

⁴ <https://www.bfn.de/themen/gesellschaft/naturbewusstsein.html> und <https://www.bfn.de/en/activities/social-affairs/nature-awareness.html> (englische Fassung).

⁵ BMU-Jugendstudie 2020: <https://www.bmu.de/PU581>

2019 hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) unter dem Titel „Was denkt Deutschland über Strahlung?“ eine bevölkerungsrepräsentative Umfrage gestartet, die künftig alle zwei Jahre durchgeführt werden soll.⁶ Die Umfrage bestätigte die Diskrepanz der Risikowahrnehmung zwischen den Experten und der allgemeinen Bevölkerung.

Im BMU werden über den Bildungsservice⁷ alle Aktivitäten zur Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung des BMU im schulischen, außerschulischen und beruflichen Bereich koordiniert und kommuniziert. Kernstück ist die seit 2011 bestehende Internetplattform „Umwelt im Unterricht“⁸. Diese Internetseite wendet sich vorrangig an Lehrkräfte und stellt Hintergrundinformationen und Unterrichtsmaterialien zu aktuellen Themen mit Umweltbezug bereit. Für die Grundschule und die Sekundarstufe liegt damit ein umfangreiches Archiv von Materialien zur Umweltbildung vor, das kontinuierlich weiterwächst.

Die Themen des BMU sind als Zukunftsthemen von hoher Bedeutung für junge Menschen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen entsprechend früh aktiv einbezogen und die Auswirkungen politischer Entscheidungen auf ihre Lebenswirklichkeit und ihre Interessen berücksichtigt werden. Über verschiedene Formate (bspw. Jugendkongresse, Planspiele) lädt das BMU Jugendliche und junge Erwachsene ein, sich aktiv zu beteiligen.

Bereits Ende 2008 hatte das BMU im Bereich Klimaschutz das bislang umfangreichste Förderprogramm für Bildungsaktivitäten gestartet. Aus der "Nationalen Klimaschutzinitiative" stellt es Fördermittel bereit, um Ideen und Projekte an Schulen und Bildungseinrichtungen zu unterstützen, die zur Sensibilisierung und Wissensvermittlung im Klimaschutz und zur Minderung der CO₂-Emissionen beitragen. Die Projekte sind äußerst vielseitig. Sie reichen von der Unterstützung der Gründung nachhaltiger Schülerfirmen über die Ausbildung von Klimabotschafterinnen und -botschaftern bis zur Entwicklung eines Escape-Games zum Klimawandel oder eines Planspiels zur Energiewende.

Das Thema Natur- und Umweltbildung wird auch im Rahmen der Beruflichen Bildung

⁶ Pressemitteilung, Studie und Broschüre: <https://www.bfs.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/BfS/DE/2019/020.html>

⁷ <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/bildungsservice/>

⁸ <http://www.umwelt-im-unterricht.de/>

aufgegriffen und ist als Berufsbildposition in den Ausbildungsordnungen verankert. So wird z.B. bereits im Rahmen der beruflichen Erstausbildung auf Natur- und Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich sowie auf Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung hingewiesen. Zusätzlich greifen verschiedene Berufe insbesondere die Themen Energieeinsparung, Erneuerbare Energien und Biodiversität im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auf.

Ein eigenes Förderprogramm des BMU im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung befördern“ (BBNE) zielt auf die neuen Herausforderungen und Aufgaben für Bildung, Ausbildung und das lebenslange Lernen in einer klima- und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise.

Im Bereich des Naturschutzes ist die Aufgabe der Natur- und Umweltbildung ausdrücklich in § 2 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) bietet über die Internetplattform www.Naturdetektive.de ein attraktives Spiel-, Bildungs- und Mitmachangebot für Kinder an. Wettbewerbe, Hör- und Text-Lexika und Filme zum Naturschutz werden durch didaktisches Material für Lehrkräfte ergänzt.

Um dem erhöhten Informationsbedarf der Bevölkerung bezogen auf elektromagnetische Felder (EMF) gerecht zu werden, hat das BfS im Februar 2020 das „Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder“ gegründet, das als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit Digitalisierung, Elektromobilität, Telekommunikation, etc. und EMF ergeben, dienen soll.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umfangreiche, zielgruppenspezifische Materialien zur Information über den ökologischen Landbau und seine Erzeugnisse sowie zur nachhaltigen Landwirtschaft erstellen lassen. Das Angebot reicht von einem zentralen Internetportal für den ökologischen Landbau⁹ mit spezifischen Informationen für Wirtschaftsbeteiligte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Lehrkräfte bis zu betreuten und unbetreuten Ausstel-

⁹ www.oekolandbau.de.

lungen und Veranstaltungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Speziell zur Information von Kindern und Jugendlichen stehen zahlreiche aufbereitete Materialien zum Einsatz im Unterricht an allgemein bildenden und Fachschulen zur Verfügung¹⁰. Darüber hinaus werden ebenfalls Informationsveranstaltungen zur nachhaltigen Landwirtschaft angeboten. Diese Angebote werden ergänzt durch einen jährlichen Schülerwettbewerb¹¹. Informationsangebote zur nachhaltigen Waldwirtschaft bietet das BMEL auf dem Internetportal Waldkulturerbe an, das sich u.a. auch an Erziehende, Lehrkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen richtet.

Ferner stellt das BMEL der Öffentlichkeit im Rahmen von *Zu gut für die Tonne!* umfassende Informationen sowie Schulmaterialien zur Förderung der Lebensmittelwertschätzung und der Reduzierung von Lebensmittelabfällen zur Verfügung. Weiterhin wird jährlich der *Zu gut für die Tonne!* – Bundespreis verliehen, der innovative, herausragende Projekte für mehr Lebensmittelwertschätzung auszeichnet.¹²

Umfassende Materialien für Lehrende und Lernende im Bereich Natur- und Umweltbildung finden sich zudem auf den Internetseiten des Deutschen Bildungsservers, einem Gemeinschaftsprojekt von Bund und Ländern. Da das Bildungswesen in Deutschland in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, werden entsprechende Fortbildungen für Lehrkräfte von den Bildungsverwaltungen der Länder durchgeführt. Auch an den Hochschulen befassen sich spezialisierte Forschungsinstitute mit Fragen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, so etwa an der Leuphana-Universität in Lüneburg oder der Freien Universität Berlin.

Auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert mit mehreren Programmen die Stärkung umweltbezogener Kompetenzen als Teil der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Der Schulwettbewerb des Bundespräsidenten zur Entwicklungspolitik „alle für EINE WELT für alle“¹³ und das Projekt der

¹⁰ www.oekolandbau.de/lehrer/.

¹¹ www.echtkuh-l.de.

¹² <https://www.zugutfuerdietonne.de/>

¹³ www.eineweltfueralle.de.

Kultusministerkonferenz und des BMZ zur Curriculum-Entwicklung „Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung im Rahmen einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ werden in enger Zusammenarbeit mit den Ländern durchgeführt. Auch andere Bundesministerien führen regelmäßig Wettbewerbe für Schülerinnen und Schüler durch, die häufig den Umweltbereich betreffen (z.B. „Jugend forscht“, „BundesUmweltWettbewerb“¹⁴).

Umweltbildungsaspekte spielen auch in den Freiwilligendiensten eine wichtige Rolle. Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) soll es den Freiwilligen ermöglichen, im Rahmen der unterschiedlichsten Einsatzbereiche soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu erlernen. Parallel zum Aufbau des BFD sind die Jugendfreiwilligendienste „Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)“ und „Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)“ ausgebaut worden. Insgesamt haben Auf- und Ausbau der Freiwilligendienste zu einer enorm hohen Beteiligung von jährlich mehr als 60.000 jungen Menschen im FSJ und FÖJ und im Durchschnitt jährlich 40.000 im BFD geführt. Das BMU unterstützt die Umweltverbände beim Aufbau der notwendigen Strukturen für ein Engagement im Umwelt- und Naturschutz im Rahmen des BFD sowie eine Ausrichtung der verpflichtenden Bildungsanteile des gesamten BFD an den Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Das FÖJ wird auch durch Mittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell gefördert. Für die pädagogische Begleitung, die auch umweltpädagogische Seminare abdeckt, werden Bundesmittel nach den Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste vom 11. April 2012 (GMBI. 2012, Nr. 11, S. 174) gewährt.

Auch in den Ländern werden verschiedenste Umweltbildungsmaßnahmen ergriffen. Im Land Berlin existiert beispielsweise ein Netzwerk von Umweltbildungseinrichtungen mit einem vielfältigen Angebot.¹⁵

Akteure der öffentlichen Bewusstseinsbildung im Umweltbereich sind nicht nur Bund und Länder, sondern auch nichtstaatliche Organisationen. In erster Linie sind dies die

¹⁴ www.bundeswettbewerb.de/wettbewerbe/.

¹⁵ Siehe https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/umweltbildung/index.shtml sowie <https://www.umweltbildung-berlin.de/home-news/>.

Natur- und Umweltverbände auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Diese bündeln ihre Aktivitäten zur AK, z.B. durch Verbändeworkshops oder den Aufbau einer Online-Plattform „Beteiligung in Umweltfragen“; Informationen sind auf einer eigenen Web-Adresse dargestellt¹⁶. Aber auch andere Akteure, z.B. Wirtschaftsverbände wie die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Zentralverband des Deutschen Handwerks bieten regelmäßig Informationen zu Umweltthemen an oder führen Projekte in diesem Bereich durch.

- (c) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 AK sorgt die Bundesregierung für eine angemessene Anerkennung und Unterstützung von Natur- und Umweltschutzvereinigungen. Innerhalb der Fördermaßnahmen der Bundesregierung unterstützt z.B. das BMU in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt (UBA) und dem BfN Umwelt- und Naturschutzverbände durch Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Umwelt- und Naturschutz. Die Projekte sollen dazu beitragen, die gesellschaftliche Aufgabe der Verbände zur öffentlichen Bewusstseinsbildung und Förderung des Engagements für Umweltschutz und Naturschutz zu unterstützen und weiter zu stärken. Insbesondere gehören dazu Projekte zu politisch aktuellen Themen, Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung, Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern, und Maßnahmen der Umweltberatung und Fortbildung sowie zur (umweltpolitischen) Vernetzung und Kooperation. Dazu zählen auch regelmäßig Projekte, die die praktische Umsetzung der AK durch die Verbände mit Information, Diskussion und Vernetzung unterstützen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass Projekte einen klaren ökologischen Schwerpunkt sowie eine breite Außenwirkung haben und innovativ sind. Gefördert werden prioritär Projekte, die über eine rein lokale oder regionale Wirkung hinaus für den Natur- und Umweltschutz in Deutschland von Bedeutung sind. Rein lokal oder regional ausgelegte Projekte werden nur dann gefördert, wenn sie einen besonderen Modellcharakter aufweisen. Weitere Informationen zur Verbändeförderung sowie Antragsformulare sind auf den Internetseiten des BMU, des UBA und des BfN zugänglich. Die Unterstützung von Bildungsaktivitäten im Klima-, Natur- und Umweltschutz, zur Energieeinsparung

¹⁶ www.aarhus-konvention.de.

und Erneuerbaren Energien ist z.B. über das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe des BMEL im Rahmen des Energie- und Klimafonds sowie im Waldklimafond von BMU und BMEL möglich. Der Deutsche Naturschutzring (DNR) als Dachverband der deutschen Umwelt- und Naturschutzverbände wird zudem von BMU/BfN institutionell gefördert.

- (d) Mit Blick auf die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 7 AK wurden im Rahmen des internen Konsultationsprozesses alle relevanten Stellen der Bundesregierung über die Grundsätze der Konvention und die „Almaty Guidelines“ informiert. Eine deutsche Übersetzung der Guidelines ist an die Ressorts verteilt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden. Bereits in der ersten Auflage der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ von 2016 strebte die Bundesregierung an, den Informationszugang, die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten bei internationalen Verhandlungsprozessen mit Umweltbezug zu fördern und somit im Einklang mit den Almaty Guidelines zu gestalten¹⁷. Darüber hinaus wurde ein interner Dialogprozess mit Blick auf die Anwendung der „Almaty Guidelines“ in internationalen Foren angestoßen, um Erfahrungen zu sammeln und auszutauschen. Die konkrete Anwendbarkeit der Guidelines wurde angesichts der spezifischen autonomen Entscheidungsstrukturen in den jeweiligen Foren z.T. kritisch gesehen. Insgesamt ergab sich aber im Allgemeinen ein positives Bild, dass die Grundsätze der Konvention bezüglich Zugang zu Umweltinformationen und Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten in internationalen Zusammenhängen von allen beteiligten Stellen verwirklicht werden, auch wenn hierbei nicht immer direkt auf die Guidelines verwiesen wird. Deren Inhalte werden z.B. bei den wasserbezogenen Konventionen (insbesondere Flussgebiets- und regionale Meeresschutzübereinkommen) durch die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie und der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie, praktisch umgesetzt (s. Art. 14 WRRL, §§ 83 Absatz 4, 85 WHG, Art. 9 und 10 HWRL, § 79 WHG, Art. 19 MSRL, § 45i WHG). Teilweise wurde in internationalen Entscheidungsverfahren auf deutsche Anregung auch ausdrücklich auf die „Information der Öffentlichkeit“ Bezug genommen, etwa in einem UNECE-Dokument zur Sicherheit

¹⁷ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/730844/3d30c6c2875a9a08d364620ab7916af6/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-neuaufgabe-2016-download-bpa-data.pdf?download=1>.

von Pipelines. Das Protokoll über Wasser und Gesundheit der UNECE-Wasserkonvention hat mit Hilfe der Task Force Öffentlichkeitsbeteiligung der AK ein Leitlinienpapier zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umsetzung des Protokolls erarbeitet.

- (e) Die freie Ausübung der Konventionsrechte gemäß Artikel 3 Absatz 8 AK (einschließlich des Diskriminierungsverbotes gemäß Artikel 3 Absatz 9 AK) wird durch das verfassungsrechtlich verankerte Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 GG sowie durch die Grundrechte des GG, insbesondere das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 GG, gewährleistet. Im Übrigen besteht nach Artikel 19 Absatz 4 GG effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gegen alle Maßnahmen der öffentlichen Gewalt.

Einen wichtigen Beitrag wird auch die Transformation der sogenannten „Whistleblower-Richtlinie“ in deutsches Recht leisten. Diese EU-Richtlinie ist am 16.12.2019 in Kraft getreten und ist innerhalb von zwei Jahren umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, einen EU-weiten Mindeststandard für den Schutz von Hinweisgebern (in Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen), die Verstöße gegen Unionsrecht im beruflichen Kontext melden oder offenlegen, zu etablieren. Das System sieht sowohl interne als auch unabhängige externe Meldekanäle vor. Die Meldekanäle müssen verpflichtend offen stehen für die Meldung von Verstößen gegen die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie in Bezug genommenen Unionsrechtsakte. Hierzu gehören auch weite Teile des EU-Umweltrechtsacquis sowie europäische Rechtsakte im Bereich der nuklearen Sicherheit. Bisher existiert in Deutschland noch keine umfassende Regelung zum Schutz von Hinweisgebern, sodass Umsetzungsbedarf sowohl für den privaten und auch den öffentlichen Sektor besteht.

IV. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o.g. Absätze des Artikels 3.

V. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Konvention.

VI. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

Informationsangebote des Bundes:

- Allgemein: www.gesetze-im-internet.de
- BMU: <http://www.bmu.de/>
- BMU zur Aarhus-Konvention: <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/aarhus-konvention/>
- BMU zum Thema Umweltinformation: <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/>
- BMU zum Thema Umweltprüfungen (UVP + SUP): <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/buergerbeteiligung/umweltpruefungen-uvpsup/>
- BMU zu UVP/SUP-Verfahren zu kerntechnischen Einrichtungen im Ausland: <https://www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/internationales/beteiligungsverfahren-und-uvpsup/>
- BMU zum Thema Umweltbildung: <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/bildungsservice/>
- BMU zu Chemikaliensicherheit: www.bmu.de/WS556
- BMU zu Nanomaterialien und neuartigen Materialien: www.bmu.de/WS567
- BMU zum NanoDialog der Bundesregierung: www.bmu.de/WS2227
- Umweltforschungsdatenbank UFORDAT: www.bmu.de/WS810
- BMU zu Produkten und Konsum: <https://www.bmu.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen-tourismus/produkte-und-konsum/>
- UBA: <http://www.umweltbundesamt.de/>
- UBA Broschüre „Beteiligungsrechte im Umweltschutz: Was bringt Ihnen die Aarhus-Konvention?“, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/2018_05_18_uba_fb_aarhuskonvention_bf.pdf
- UBA zu Umweltbewusstsein und nachhaltigem Konsum:
 - <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/umweltbewusstseinsstudie-2018>
 - <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum#strap1>
 - <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>
 - www.blauer-engel.de
 - Scan4Chem unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/scan4chem-app-gibt-informationen-zu-schadstoffen-in>

- UBA zu Umweltschutzinformationen, aufbereitet für Kinder: www.umweltbundesamt.de/mein-uba/kinder-jugendliche
- UBA zu Chemikaliensicherheit: Zahlreiche Angebote zu übergreifenden Themen und aktuellen Einzelthemen, u.a.
 - <https://www.umweltbundesamt.de/tags/chemikaliensicherheit>
 - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/chemikalien-management/nachhaltige-chemie>
 - <https://www.umweltbundesamt.de/biozid-portal>
 - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/wassergefaehrdende-stoffe>
 - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/reach-chemikalien-reach>
 - <https://www.umweltbundesamt.de/pfc-portal-start>
 - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/arzneimittel>
 - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/pflanzenschutzmittel-in-der-landwirtschaft>
 - <https://www.umweltbundesamt.de/en/topics/english-language-guide-to-the-german-environmental>
- Bericht über die Qualität von Trinkwasser: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/bericht-des-bundesministeriums-fuer-gesundheit-des-3>
- BAuA zu Chemikalien und Bioziden:
 - REACH-CLP-Biozid-Helpdesk: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Home_node.html
 - Datenbank der zugelassenen Biozidprodukte: https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/Datenbank-Biozide/Biozide_form.html?nn=8684642&wirkstoff.GROUP=1&prodart.GROUP=1&awkat.GROUP=1
- BfN: <http://www.bfn.de>
- BfN zu Gesellschaft, Kommunikation, Bildung und Bewusstseinsbildung: <https://www.bfn.de/themen/gesellschaft.html>
- BfN zu Naturbewusstsein:
 - <https://www.bfn.de/themen/gesellschaft/naturbewusstsein.html>
 - <https://www.bfn.de/en/activities/social-affairs/nature-awareness.html> (englische Fassung)
- BfN zu Naturschutz und biologische Vielfalt für Kinder: www.naturdetektive.bfn.de
- BfN zu Naturschutz und Gesundheit: www.natgesis.bfn.de
- Bundesamt für Strahlenschutz (BfS): <http://www.bfs.de>
- BfS zum Strahlenbewusstsein: www.bfs.de/strahlenbewusstsein

- BfS-Veröffentlichungen aller wissenschaftlichen Arbeiten (Digitales Online Repository): <http://doris.bfs.de/jspui/>
- Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) (bis 31.12.2019: Bundesamt für kerntechnische Entsorgung): www.base.bund.de/
- Sachverständigenrat für Umweltfragen: https://www.umwelt-rat.de/DE/SRU/sru_node.html
- Materialien zur Umweltbildung auf den Seiten des Deutschen Bildungsservers (Gemeinschaftsservice von Bund und Ländern): www.bildungsserver.de/Umweltbildung-Umwelterziehung-706.html
- BMEL, Informations- und Bildungsmaterial zum Ökolandbau und zur Biologischen Vielfalt:
 - <http://www.oekolandbau.de>
 - <http://www.oekolandbau.de/lehrer/>
 - <http://www.echtkuh-l.de>
- BMEL, www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Biologische-Vielfalt/biologische-vielfalt_node.html
- BMEL, Informationen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung: https://www.bmel.de/DE/themen/wald/wald-in-deutschland/wald-in-deutschland_node.html; www.waldkulturerbe.de
- BMEL, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Waldbericht2017.html>
- Informationssystem der BLE zur Biologischen Vielfalt: www.genres.de
- BMWi: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiewende.html>
- Bundesnetzagentur (BNetzA): www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Home/home_node.html
- Zur Förderung von Umweltverbänden: <https://www.bmu.de/themen/forschung-foerderung/foerderung/foerdermoeglichkeiten/details/verbaendefoerderung/>; <http://www.umweltbundesamt.de/das-uba/was-wir-tun/foerdern-beraten/verbaendefoerderung>; <https://www.bfn.de/foerderung/verbaendefoerderung.html>
- BMZ zu Bildung für nachhaltige Entwicklung in Schulen: www.bmz.de/de/mitmachen/Schule
- BMZ zur Förderung entwicklungspolitischen Engagements: www.engagement-global.de
- Informationsportal von Bund und Ländern zur Sicherheit in der Kerntechnik: <https://www.nuklearesicherheit.de/>

Informationsangebote der Länder:

Baden-Württemberg

- Allgemein: www.landesrecht-bw.de
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: <https://um.baden-wuerttemberg.de>
- Landesanstalt für Umwelt: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/lubw>
- Umweltportal Baden-Württemberg: www.umwelt-bw.de/
- Allgemeine Informationen auch zu Umweltthemen: www.service-bw.de
- Nationalpark Schwarzwald: www.nationalpark-schwarzwald.de

Bayern

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: www.stmuv.bayern.de/
- Bayerisches Landesamt für Umwelt www.lfu.bayern.de/index.htm

Berlin

- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz : <https://www.berlin.de/sen/uvk>
- Portal der Berliner Umwelt- und Naturschutzbehörden <https://www.berlin.de/umwelt/>

Brandenburg

- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg: <https://mluk.brandenburg.de>
- Landesamt für Umwelt Brandenburg <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.285413.de>
<https://lfu.brandenburg.de>

Bremen

- Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: <http://www.bauumwelt.bremen.de/>

Hamburg

- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft: www.hamburg.de/bukea/

Hessen

- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: <https://umwelt.hessen.de/>
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: <https://www.hlnug.de/>

Mecklenburg-Vorpommern

- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern: www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt.htm>

Niedersachsen

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/>
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/>

Nordrhein-Westfalen

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: www.umwelt.nrw.de/
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: www.lanuv.nrw.de/

Rheinland-Pfalz

- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz: www.mueef.rlp.de/ministerium/
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: www.lfu.rlp.de

Saarland

- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland: www.saarland.de/ministerium_umwelt_verbraucherschutz.htm
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland: www.saarland.de/landesamt_umwelt_arbeitsschutz.htm

Sachsen

- Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft: www.smul.sachsen.de/smul/index.html
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: www.smul.sachsen.de/lfulg/index.html

Sachsen-Anhalt

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt:
<https://mule.sachsen-anhalt.de/startseite-mule/>
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/

Schleswig-Holstein

- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein: www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/v_node.html
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein:
www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LLUR/llur_node.html

Thüringen

- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz:
<https://umwelt.thueringen.de/>
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: <https://tlubn.thueringen.de/>

Weitere Informationsangebote:

- Studie zum Umweltbewusstsein in Deutschland 2018 im Auftrag des UBA:
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbewusstsein-in-deutschland-2018>
- Deutsche Gesellschaft für Umwelterziehung: <http://www.umwelterziehung.de>
- Allgemeines Informationsangebot des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU) zur Aarhus-Konvention: <http://www.aarhus-konvention.de/>
- Online-Plattformen „Beteiligung in Umweltfragen“: <https://www.umwelt-beteiligung-berlin.de/>; <https://www.umwelt-beteiligung-brandenburg.de/>; <https://www.umwelt-beteiligung-niedersachsen.de/>
- Projektbeispiel UfU Aufbau eines bundesweiten Netzwerks zur Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in Umweltfragen: <https://www.ufu.de/projekt/verbaendebeteiligung-4-0/>
- Informationen der Waldeigentümer (AGDW) zum Klimawandel:
www.waldeigentuermer.de/klimawandel
- Informationen der Industrie- und Handelskammern (IHKs):
www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/umwelt
- Informationen des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH):
<http://www.zdh.de/themen/wirtschaft-energie-umwelt/umweltpolitik/>

Artikel 4

VII. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen in Artikel 4 umsetzen.

Die Bestimmungen der AK über den Zugang zu Umweltinformationen sowie die Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG wurden in Deutschland für die Bundesebene durch das Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22. Dezember 2004 umgesetzt. Auf Landesebene haben die Länder aus verfassungsrechtlichen Gründen in ihrem Kompetenzbereich jeweils eigene Gesetze erlassen:

- Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014, in Kraft getreten am 1. Januar 2015 (GBl. 2014 S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) (UVwG-BW)
- Bayerisches Umweltinformationsgesetz vom 08.12.2006, letzte berücksichtigte Änderung: Art. 11 geänd. (§ 1 Nr. 171 V v. 22.7.2014, 286) (BayUIG), i.V. m. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Umweltinformationsrecht vom 21. April 2016 (AllIMBl. Nr. 7/2016, 1539) (UIGVV)
- Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.2.2018 (GVBl. S. 160) (Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG))
- Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg vom 26. März 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 06], S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 19]) (BbgUIG)
- Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG) vom 15. November 2005 (BremGBl. S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (Brem. GBl. S. 780).
- Hamburgisches Umweltinformationsgesetz vom 04.11.2005 (HmbUIG), zuletzt geändert am 19.12.2019 (HmbGVBl. 2020 S. 21)
- Hessisches Umweltinformationsgesetz vom 14.12.2006 (HUIG), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229)
- Landes-Umweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) (LUIG M-V)
- Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Nr.31/2006 S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016 S. 94) (NUIG)

- Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2007 (UIG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 618)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 27. November 2015 (GVBl. Nr. 14/2015, S. 383)
- Saarländisches Umweltinformationsgesetz vom 12.09.07, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324) (SUIG)
- Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. Nr. 7 vom 30.06.2006 S. 146 (SächsUIG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.02.2006 (UIG LSA)
- Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 310)
- Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10.10.2006 (ThürUIG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) .

Die folgenden Ausführungen legen jeweils die Bundesregelung zugrunde und verweisen, soweit möglich, auf die – weitgehend identischen – Vorschriften im Landesrecht. Außerhalb der aufgeführten Vorschriften werden Informationsansprüche ferner für den Bereich von Verbraucherinformationen durch das Verbraucherinformationsgesetz und für allgemeine amtliche Informationen subsidiär auch durch die Informationsfreiheitsgesetze von Bund und Ländern gewährt.

Die Definitionen der relevanten Begriffe des Artikels 2 AK („Behörde“, „Informationen über die Umwelt“) finden sich in § 2 UIG¹⁸. Das Ausnahmekriterium „in gesetzgeberischer Eigenschaft handeln“ des Artikels 2 Absatz 2 AK wurde durch Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) 2012 und 2013 näher konkretisiert und das Bundesrecht an die Rechtsprechung angepasst. Mit der Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a UIG wird verdeutlicht, dass oberste Bundesbehörden nur

¹⁸ Auf Landesebene § 23 UVwG-BW; Artikel 2 BayUIG i.V.m. UIGVV; § 18a Absatz 1 IFG Bln i.V.m. § 2 UIG; § 2 BbgUIG und § 1 BbgUIG i.V.m. § 2 UIG; § 2 BremUIG und § 1 Absatz 2 BremUIG i.V.m. § 2 UIG; § 1 Absatz 2 HmbUIG i.V.m. § 2 UIG; § 2 HUIG; § 2 LUIG M-V und § 3 LUIG M-V i.V.m. § 2 Absatz 3 und 4 UIG; § 2 NUIG i.V.m. § 2 UIG; § 1 Absatz 2 UIG NRW und § 2 UIG NRW i.V.m. § 2 UIG; § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 LTranspG RP; § 2 SUIG; § 3 SächsUIG; § 1 Absatz 3 UIG LSA i.V.m. § 2 UIG; § 2 IZG SH; § 2 ThürUIG.

dann keine informationspflichtigen Stellen sind, „soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden“. Die Bundesländer haben ihre jeweiligen landesrechtlichen Regelungen mittlerweile flächendeckend angepasst.

Dass auch die Mitarbeit an Unionsrechtakten nicht unter das Ausnahmekriterium des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 a UIG fällt, urteilte das VG Berlin 2017¹⁹. Dies ergebe eine unionsrechtliche Auslegung der Norm, da nationalen Ministerien nicht die Aufgabe zukomme, europäische Gesetzesentwürfe auszuarbeiten. Grundsätzlich verfüge die Kommission bei der Rechtsetzung der EU über das alleinige Vorschlagsrecht. Diese Einschätzung wurde vom OVG Berlin-Brandenburg bestätigt²⁰.

- (a) Mit Blick auf Artikel 4 Absatz 1 AK hat nach § 3 Absatz 1 UIG²¹ jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Gemäß § 3 Absatz 2 UIG²² kann dieser Zugang durch Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise (z.B. durch Übermittlung von Kopien) eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Sind die Informationen bereits öffentlich zugänglich, so kann die Behörde hierauf verweisen.
- (b) Die Fristvorgaben in Artikel 4 Absatz 2 AK werden sichergestellt durch § 3 Absatz 3 UIG²³, wonach Umweltinformationen spätestens binnen eines Monats oder im Fall von umfangreichen und komplexen Informationen ausnahmsweise binnen zwei Monaten zugänglich gemacht werden müssen.

¹⁹ VG Berlin, Urteil v. 19.12.2017, 2 K 236.16.

²⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.03.2019, OVG 12 B 14.18.

²¹ Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 3 Absatz 1 BayUIG, § 3 Absatz 1 HUIG, § 2 S. 1 UIG NRW, § 2 Absatz 2 LTranspG RP, § 3 Absatz 1 SUIG, § 4 Absatz 1 SächsUIG, § 3 IZG SH, § 3 Absatz 1 ThürUIG, § 24 Absatz 1 UVwG-BW.

²² Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 3 Absatz 2 BayUIG, § 3 Absatz 2 HUIG, § 12 Absatz 1 LTranspG RP, § 3 Absatz 2 SUIG, § 4 Absatz 2 SächsUIG, § 5 Absatz 1 IZG SH, § 3 Absatz 2 ThürUIG, § 24 Absatz 2 UVwG-BW.

²³ Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 3 Absatz 3 BayUIG, § 3 Absatz 3 HUIG, § 12 Absatz 3 LTranspG RP, § 3 Absatz 3 SUIG, § 7 Absatz 1 SächsUIG, § 5 Absatz 2 IZG SH, § 3 Absatz 3 ThürUIG, § 24 Absatz 3 UVwG-BW.

(c) Gründe für die Ablehnung von Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen sind in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absätze 3 und 4 AK in den stets eng auszulegenden Ausnahmetatbeständen der §§ 8 und 9 UIG²⁴ abschließend geregelt. Zu den schutzwürdigen öffentlichen Belangen nach § 8 UIG gehören insbesondere die internationalen Beziehungen, die Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, die Vertraulichkeit von Beratungen informationspflichtiger Stellen²⁵ und laufende Gerichtsverfahren. Ablehnungsgründe können ferner dann eingreifen, wenn Anträge offensichtlich missbräuchlich oder zu unbestimmt sind, sich auf interne Mitteilungen informationspflichtiger Stellen oder noch nicht fertig gestelltes Material beziehen oder wenn die Behörde nicht über die beantragten Informationen verfügt. Das BVerwG hat zum Ablehnungsgrund der „internationalen Beziehungen“ festgestellt, dass dazu auch solche zu anderen Völkerrechtssubjekten wie internationalen oder supranationalen Organisationen einschließlich der Europäischen Union gehören.²⁶

Zu den schutzwürdigen privaten Belangen zählen gemäß § 9 UIG personenbezogene Daten, Rechte am geistigen Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (ausgenommen Informationen über Emissionen). Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind im UIG nicht definiert. Das BVerwG hat im Berichtszeitraum allerdings durch Urteil vom 23. Februar 2017 (7 C 31/15) festgehalten, dass es sich dabei um „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“²⁷ handelt. Schließlich dürfen Umweltinformationen, die Dritte ohne Bestehen einer Rechtspflicht übermittelt haben, grundsätzlich nicht ohne deren Einwilligung zugänglich gemacht werden. Dabei ist jeweils gewährleistet, dass in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 4 a. E. AK Anträge

²⁴ Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 7 und 8 BayUIG, §§ 7 und 8 HUIG, §§ 14 bis 17LTranspG RP, §§ 8 und 9 SUIG, §§ 5 und 6 SächsUIG, §§ 9 und 10 IZG SH, §§ 8 und 9 ThürUIG, §§ 28, 29 UVwG-BW.

²⁵ Durch das bereits erwähnte Urteil des BVerwG vom 2. August 2012 (7 C 7.12) wurde zudem geklärt, dass im Einzelfall für bestimmte Informationen ein fortdauernder Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen auch nach Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens bestehen kann.

²⁶ BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2016, 7 C 32.15, Rn. 9 ff.

²⁷ BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 – 7 C 31/15, Rn. 64.

auf Zugang zu Umweltinformationen trotz Vorliegen eines Ablehnungsgrundes dennoch Erfolg haben, soweit das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt oder – in den Fällen des § 9 UIG – die Betroffenen zugestimmt haben. Insoweit findet im konkreten Einzelfall stets eine Interessenabwägung statt.

- (d) Artikel 4 Absatz 5 AK wird durch § 4 Absatz 3 UIG²⁸ aufgegriffen. Danach hat eine informationspflichtige Stelle, soweit ihr bekannt ist, wo die Daten vorhanden sind, den Antrag entweder an die zuständige Stelle weiterzuleiten und dem Antragsteller eine Abgabennachricht zu erteilen oder den Antragsteller auf diejenige Stelle hinzuweisen, die über die beantragten Informationen verfügt.
- (e) § 5 Absatz 3 UIG²⁹ gewährleistet, dass bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach den §§ 8, 9 UIG in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 6 AK die jeweils nicht vom Ablehnungsgrund betroffenen Teile zugänglich gemacht werden, sofern es möglich ist, die betroffenen Teile auszusondern (z.B. durch Schwärzung).
- (f) Die Form- und Fristenfordernisse für die Ablehnung von Anträgen aus Artikel 4 Absatz 7 AK werden durch § 5 Absatz 1 UIG³⁰ umgesetzt. Danach gilt für die Ablehnung die Ein- bzw. Zwei-Monatsfrist des § 3 Absatz 3 Satz 2 UIG. Schriftliche Anträge sind schriftlich zu bescheiden, auf Verlangen der antragstellenden Person ist die Ablehnung auch elektronisch zu übermitteln.
- (g) Artikel 4 Absatz 8 AK wird für die Bundesebene durch § 12 UIG und die Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) umgesetzt. Diese Verordnung enthält in der Anlage ein ausführliches Verzeichnis der möglicherweise bei der Übermittlung von

²⁸ Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 4 Absatz 3 BayUIG, § 4 Absatz 4 HUIG, § 11 Absatz 3 LTranspG RP, § 4 Absatz 3 SUIG, § 7 Absatz 3 SächsUIG, § 4 Absatz 3 IZG SH, § 4 Absatz 3 ThürUIG, § 25 Absatz 3 UVwG-BW.

²⁹ Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 6 Absatz 3 BayUIG, § 6 Absatz 3 HUIG, § 12 Absatz 2 LTranspG RP, § 5 Absatz 3 SUIG, § 8 Absatz 3 SächsUIG, § 6 Absatz 3 IZG SH, § 5 Absatz 3 ThürUIG, § 27 Absatz 3 UVwG-BW.

³⁰ Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 6 Absatz 1 und 2 BayUIG, § 6 Absatz 1 und 2 HUIG, § 12 Absatz 3 LTranspG RP, § 5 Absatz 1 SUIG, § 8 Absatz 1 SächsUIG, § 6 Absatz 1 und 2 IZG SH, § 5 Absatz 1 ThürUIG, § 27 Absatz 1 UVwG-BW.

Umweltinformationen anfallenden Gebühren und Auslagen, wobei diese nicht prohibitiv wirken dürfen. Die erhobene Gebühr darf eine Höhe von 500 Euro nicht überschreiten. Die Akteneinsicht vor Ort, mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (auch bei Herausgabe weniger Duplikate) sowie die aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit (z.B. über das Internet) sind danach gebührenfrei. Entsprechende Regelungen haben die Länder erlassen.

VIII. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Artikels 4.

Hinsichtlich bestehender Schwierigkeiten beim Vollzug der Vorgaben im konkreten Einzelfall wird auf den Umsetzungsbericht 2017 verwiesen.

Darüber hinaus stellt die Einhaltung von Vorgaben und Fristen in Zeiten einer Pandemie eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

IX. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Konventionsbestimmungen über den Informationszugang, z.B. Statistiken über die Anzahl der Anträge, der Ablehnungen und deren Gründe.

Eine statistische Erfassung der Informationszugangsanträge findet nicht statt. Nach den vorliegenden Vollzugserfahrungen haben die Bestimmungen über den Informationszugang keine erhöhten Zuweisungen von Personal- oder Sachmitteln an die Behörden erforderlich gemacht; die Anzahl der abgelehnten Anträge ist verhältnismäßig gering. Unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung beim UIG mit einem besonderen Blick auf das Fachrecht im Bereich Strahlenschutz und Anlagensicherheit wurde im Auftrag des BMU eine Arbeitshilfe erarbeitet, auf deren Grundlage informationspflichtige Stellen interne UIG-Leitfäden entwickeln können.³¹ Die praktische Anwendung des Umweltinformationsrechts nach den Neuregelungen in Bund und Ländern seit 2005 wurde auch in Studien des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU) untersucht.³²

³¹ Thomas Schomerus, „Informationsansprüche im Atom- und Strahlenschutzrecht“, http://dois.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-201011233819/3/BfS_2010_3608S70001.pdf.

³² Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V. (UfU), 2008, „Praxis des Umweltinformationsrechts in Deutschland - Eine Evaluation aus Bürgersicht anhand der Methode der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung“, Berlin 2008 sowie, 2012, „Praxis des Umweltinformationsrechts in Deutschland - Empirische Evaluation als retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung, Berlin 2013.

Von Sommer 2016 bis Herbst 2020 hat das UBA in Zusammenarbeit mit dem BMU ein Forschungsprojekt zur Evaluation des UIG durchgeführt. Der Titel des Projekts lautete „Evaluation des Umweltinformationsgesetzes (UIG) - Analyse der Anwendung der Regelungen des UIG und Erschließung von Optimierungspotentialen für einen ungehinderten und einfachen Zugang zu Umweltinformationen“³³. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass das UIG sich im Wesentlichen bewährt hat und macht einige Optimierungsvorschläge, wie etwa die Schaffung eines Bundesbeauftragten für Umweltinformationsfreiheit, an den man sich in Streitfällen wenden kann.

Durch die in einigen Ländern eingeräumte Möglichkeit der Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz³⁴ konnten in der Vergangenheit fehlerhafte (Teil-)Ablehnungen im Nachgang zu Gunsten des Informationszugangs korrigiert werden.

X. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- Informationen des BMU zum Zugang zu Umweltinformationen: <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/aarhus-konvention/>
- Informationen des UBA:
 - www.umweltbundesamt.de/daten/umweltdaten/jsp/index.jsp
 - <https://www.umweltbundesamt.de/en/topics/sustainability-strategies-international/information-as-an-instrument>
 - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-international/umweltrecht/zugang-zu-umweltinformationen#hintergrund-und-ziele-des-umweltinformationsgesetzes>
- Angebot des BfN zu Karten, Daten, und kostenlosen Publikationen: <https://www.bfn.de/infothek.html>
- Informationen des BfS:
 - <https://www.imis.bfs.de/geoportal/>
 - <https://odlinfo.bfs.de/DE/index.html>
- Informationen des BASE zum Standortauswahlverfahren (Informationsplattform nach § 6 StandAG): https://www.base.bund.de/DE/themen/soa/unterlagen-standag/infoplattform_node.html

³³ Studie abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/evaluation-des-umweltinformationsgesetzes-uig>

³⁴ Vgl. z.B. § 14 IZG-SH.

- Informationsangebot des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU): www.umweltinformationsrecht.de/
- Gesundheitsberichterstattung des BMG: http://www.gbe-bund.de/gbe10/pkg_is-gbe5.prc_isgbe?p_uid=gast&p_aid=0&p_sprache=D
- Siehe auch die Links zu Abschnitt XIV.

Artikel 5

XI. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die Bestimmungen über die Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen in Artikel 5 umsetzen.

Auch die Bestimmungen der AK über die Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen werden in Deutschland in erster Linie durch die Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder umgesetzt. Daneben unterstützen auch die Geodatenzugangs- und Geodateninfrastrukturgesetze von Bund und Ländern die Verbreitung raumbezogener Umweltinformationen.

- (a) Entsprechend Artikel 5 Absatz 1 AK stellt § 7 Absatz 3 UIG sicher, dass alle bei einer oder für eine informationspflichtige Stelle zusammengestellten Informationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sein sollen³⁵. Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen nach § 10 Absatz 5 UIG³⁶ sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten.

³⁵ Entsprechend anwendbar i.V.m § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 5 Absatz 3 BayUIG, § 5 Absatz 3 HUIG, § 4 Absatz 3 LTranspG RP, § 7 Absatz 3 SUIG, § 11 Absatz 3 SächsUIG, § 8 Absatz 2 IZG SH, § 7 Absatz 3 ThürUIG, § 26 Absatz 4 UVwG-BW.

³⁶ Entsprechend anwendbar i.V.m § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 10 Absatz 5 BayUIG, § 10 Absatz 5 HUIG, § 7 Absatz 2 LTranspG RP, § 10 Absatz 5 SUIG, § 12 Absatz 4 SächsUIG, § 12 Absatz 4 IZG SH, § 10 Absatz 5 ThürUIG, § 30 Absatz 5 UVwG-BW.

- (b, e, g) In Umsetzung von Artikel 5 Absätze 2, 5 und 7 AK sieht § 10 Absatz 1 UIG³⁷ vor, dass die informationspflichtigen Stellen die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt informieren. Im Rahmen dieser aktiven Informationspflicht sind sie gehalten, Umweltinformationen zu verbreiten, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. Nach § 10 Absatz 2 UIG gehören dazu zumindest der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen sowie von Gemeinschafts- und nationalen Rechtsvorschriften, politische Konzepte, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt sowie Berichte über den Stand ihrer Umsetzung, Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken können, Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen von Umweltauswirkungen nach dem UVPG.
- (c) Nach § 10 Absatz 3 UIG³⁸ soll die Verbreitung von Umweltinformationen in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Die Umweltinformationen des Bundes werden über die jeweiligen Webseiten der Behörden angeboten. Sofern es sich bei den Umweltinformationen um Geodaten – also Umweltdaten mit einem Raumbezug – handelt, werden diese aktiv auch über die nationale Geodateninfrastruktur, die von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam betriebene GDI-DE (Geodateninfrastruktur Deutschland), öffentlich verfügbar bereitgestellt. Die GDI-DE ist Teil der Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE, Richtlinie 2007/2/EG). Als Zugangspunkt zur GDI-DE erlaubt es das Geoportal Deutschland³⁹, dezentral gehaltene Geodaten zu unterschiedlichen Themen und aus unterschiedlichen öffentlichen Einrichtungen zu suchen und zu visualisieren. Nutzerinnen und Nutzer können gefundene Geodaten auf

³⁷ Entsprechend anwendbar i.V.m § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 10 Absatz 1 und 2 BayUIG, § 10 Absatz 1 und 2 HUIG, § 7 Absatz 2 LTranspG RP, § 10 Absatz 1 und 2 SUIG, § 12 SächsUIG, § 12 Absatz 1 IZG SH, § 10 ThürUIG, § 30 Absatz 1 UVwG-BW.

³⁸ Entsprechend anwendbar i.V.m § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 10 Absatz 3 BayUIG, § 10 Absatz 3 HUIG, §§ 8 und 5 Absatz 4 LTranspG RP, § 10 Absatz 3 SUIG, § 12 SächsUIG, § 12 Absatz 3 IZG SH, § 10 ThürUIG, § 30 Absatz 3 UVwG-BW.

³⁹ www.geoportal.de.

interaktiven Karten im Internet anschauen und diese beliebig kombinieren.

Zudem ist am 30. Juni 2020 das „Geologiedatengesetz“ in Kraft getreten (BGBl I S. 1387). Kernelement des Gesetzes sind spezifische Regelungen zur öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten. So fordert insbesondere die Suche und Auswahl eines Endlagerstandortes die Transparenz der entscheidungserheblichen geologischen Daten. Geologische Fachdaten – auch solche, die aus kommerziellen Untersuchungen stammen – werden nach einem gestuften Fristenmodell öffentlich verfügbar. Das Gesetz schafft damit unter anderem spezifische Rechtsgrundlagen für die vom Standortauswahlgesetz (StandAG) geforderte Transparenz der Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle.

Unbeschadet der Zuständigkeit der einzelnen Umweltdaten und -informationen führenden Behörde strebt der Bund eine Erleichterung der Informationsverbreitung durch ein Verwaltungsebenen und Fachthemen übergreifendes Umwelt- und Naturschutzinformationssystem für Umweltdaten jeglicher Art an. Die Prüfung der Machbarkeit eines entsprechenden Angebots ist Teil eines aktuellen Forschungsvorhabens, Auslöser waren Nutzerbedarfe, die über eine kleinräumige Datenverwendung hinausgehen.

- (d) Die Veröffentlichung eines Umweltzustandsberichts der Bundesregierung wird in § 11 UIG vorgeschrieben. Dieser Bericht wird regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren veröffentlicht und enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Den aktuellen „Umweltbericht 2019“ hat das Bundeskabinett am 18. September 2019 beschlossen. Daneben machen sowohl Bund als auch Länder laufend Umweltdaten im Internet zugänglich (Web-Adressen s.u.); die entsprechenden Informationsangebote entwickeln sich auf allen Ebenen dynamisch. Einzelne Länder erstellen ergänzend eigene Umweltberichte.⁴⁰
- (f, h) Die Information von Verbrauchern nach Artikel 5 Absatz 6 und 8 AK über die Umweltauswirkungen von Produkten wird zum einen durch Produktkennzeichnungspflichten, die für einzelne relevante Bereiche im europäischen und deutschen Recht

⁴⁰ Z.B. § 5 BremUIG im Abstand von nicht mehr als 4 Jahren, zuletzt 2019.

vorgesehen sind, und zum anderen durch freiwillige Maßnahmen, wie z.B. durch verschiedene Umweltzertifikate/-Kennzeichnungen, sichergestellt. So vergibt die RAL-gGmbH im Zusammenwirken mit den in der „Jury Umweltzeichen“ vertretenen Organisationen und Ländern sowie dem UBA das Umweltzeichen „Blauer Engel“ des BMU. Für unverarbeitete Agrarerzeugnisse und Lebensmittel besteht die Möglichkeit der Produktkennzeichnung mit dem staatlichen Bio-Siegel nach der EU-Öko-Verordnung Nr. 834/2007. Zurzeit sind insgesamt 86.116 Produkte von 5.670 Unternehmen in der Bio-Siegel-Datenbank registriert (Stand: 31. Juli 2020). Die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung der Verwendung des Bio-Siegels erfolgt bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Überwachung ist in das System öffentlicher und privater Kontrollen integriert. Über ihre umweltverträgliche und nachhaltige Unternehmensführung berichten Unternehmen, die ein Umweltmanagementsystem nach der europäischen Öko-Audit-Verordnung (EMAS) eingeführt haben. Sie veröffentlichen regelmäßig ihre von staatlich zugelassenen Umweltgutachtern geprüften Umwelterklärungen und berichten über ihre Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Umweltleistung. Einer der Kernindikatoren, über die verpflichtend zu berichten ist, sind etwa die Treibhausgasemissionen und der Energie- und Ressourcenverbrauch des Unternehmens. Mit den Novellen der EMAS-Verordnung von 2017 und 2018 wurde die Möglichkeit eröffnet, das Umweltmanagementsystem auf Nachhaltigkeitsaspekte auszudehnen, die mit dem Umweltmanagementsystem im Zusammenhang stehen. Im Oktober 2019 waren EU-weit 12.664 Standorte registriert. In Deutschland waren bis zum Ende des Jahres 2019 2.228 Standorte EMAS-registriert.

- (i) Im Oktober 2009 ist das PRTR-Protokoll (Protokoll über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister) in Kraft getreten. Die Vertragsstaaten, darunter Deutschland, verpflichten sich damit, nationale Schadstoffregister aufzubauen, mit deren Hilfe den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet wird, sich über das Internet einfach und schnell über Umweltdaten einer Betriebseinrichtung, z.B. aus der Nachbarschaft, zu informieren.

Deutschland hat das PRTR-Protokoll durch das Ratifikationsgesetz vom 13. April 2007 sowie durch das Aus- und Durchführungsgesetz vom 6. Juni 2007, das die not-

wendigen Bestimmungen sowohl für die Errichtung und Unterhaltung eines nationalen PRTR als auch für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen PRTR (E-PRTR-VO) enthält, umgesetzt. Entsprechend Artikel 5 Absatz 9 AK werden Daten zu Emissionen bzw. Freisetzungen und Verbringungen in Deutschland seit Juni 2009 im Internet über das Register PRTR-Deutschland veröffentlicht. Im November 2011 wurde das Portal grundlegend überarbeitet und in „www.thru.de“ umbenannt. Das deutsche Portal stellt transparente und frei zugängliche Umweltinformationen aus Industriebetrieben sowie für Emissionen aus diffusen Quellen (etwa des Verkehrs, der Haushalte und der Landwirtschaft) zur Verfügung. Ein besonderer Schwerpunkt wird bei der Gestaltung des Portals auf die Informationsbedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern gelegt. Hinsichtlich der Organisation der Berichterstattung zum PRTR in Deutschland wird auf frühere Umsetzungsberichte verwiesen.

Weiterhin werden für die am europäischen Emissionshandel teilnehmenden ca. 1.850 Anlagen der Energiewirtschaft und der emissionsintensiven Industrie (Stand 2019), die etwa 45% der nationalen CO₂-Emissionen verursachen, entsprechend der europäischen Emissionshandelsrichtlinie jährliche CO₂-Emissionen erhoben. Die Daten werden sowohl individuell für die einzelnen Anlagen als auch in Form zusammenfassender Berichte veröffentlicht sowie aktiv mittels Pressearbeit und Direktmails an die interessierte Fachöffentlichkeit verbreitet.

XII. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o.g. Absätze des Artikels 5.

Aus jeder einzelnen Behörde bzw. zu vielen einzelnen Fachthemen sind grundsätzlich gute Informationsangebote verfügbar. Eine besondere Herausforderung besteht darin, Nutzerinnen und Nutzer ohne vertieftes Hintergrundwissen über Zuständigkeiten zu dem für sie einschlägigen Angebot zu führen. Hinzu kommt die Herausforderung, aussagekräftige Informationen zu erzeugen, welche sich erst durch eine Kombination aus Daten unterschiedlichster Fachthemen und Verwaltungsebenen herleiten lassen.

XIII. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Vorschriften über die Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen, z.B. Statistiken über die veröffentlichten Informationen.

Auf der Internetseite des BMU gab es im Jahr 2019 etwa 450.000 Seitenabrufe pro Monat. Im Jahr 2019 befanden sich rund 110 Publikationen in der Bestellliste.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Betrieb des Umweltportals Deutschland 'PortalU' lief am 31.12.2014 aus. Das Angebot von PortalU wurde eingestellt. Die Umweltinformationen des Bundes werden seitdem hauptsächlich über die jeweiligen Webseiten der Behörden angeboten. Sofern es sich bei den Umweltinformationen um Geodaten – also Umweltdaten mit einem Raumbezug – handelt, werden diese aktiv über die nationale Geodateninfrastruktur, die von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam betriebene GDI-DE, öffentlich verfügbar und kostenlos bereitgestellt (s. auch Abschn. XI. c)).

Im Rahmen der Verwaltungskooperation Umweltinformationssysteme haben sich die Bundesländer und der Bund zur Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme zusammengeschlossen.⁴¹ Die Umweltportale der Länder sind in Kapitel XIV. aufgeführt.

Das Portal „GovData – Das Datenportal für Deutschland“ bietet einen einfachen Zugang zu Daten aus Bund, Ländern und Kommunen. Verantwortlich für den Betrieb des Portals ist seit Anfang 2015 die Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData, die in der Senatskanzlei Hamburg angesiedelt ist. Das Portal befindet sich mittlerweile im Regelbetrieb und wurde im Januar 2016 einem grundlegenden Relaunch unterzogen. Zentraler Bestandteil ist ein Datenkatalog. Über dessen standardisierte Metadaten, d.h. eine einheitliche Beschreibung, sind die Daten einfach auffindbar und zugänglich. Die Metadaten verlinken auf das jeweilige Webangebot des Datenbereitstellers.

XIV. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

Informationsangebote des Bundes:

⁴¹ <https://www.sta-uis.de/KoopUIS.html>.

- Geoportal Deutschland: www.geoportal.de
- GovData – Das Datenportal für Deutschland: www.govdata.de/
- BMU, <https://www.bmu.de/service/publikationen/>; Kompetenzzentrum Nachhaltiger Konsum in Deutschland: <https://k-n-k.de/>
- BMU, Umweltbericht der Bundesregierung 2019: <https://www.bmu.de/download/umweltberichte/>
- BMU zum Thema Umwelt und Gesundheit: <https://www.bmu.de/themen/gesundheit-chemikalien/gesundheit-und-umwelt/>
- BfN, Datenbanken zu Naturschutzinformationen: <https://www.bfn.de/infothek/datenbanken-informationssysteme.html>
- BfN, Interaktive Kartendienste zu Schutzgebieten, Flussauen und Landschaften in Deutschland: <https://www.bfn.de/infothek/karten.html>
- BfN, Umsetzung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt: www.biologischevielfalt.bfn.de
- BfN, Informationsangebot zu invasiven Arten. www.neobiota.bfn.de
- BfN, Nationaler FFH-Bericht: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>
- BfN, Nationaler Vogelschutzbericht: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>
- BfN, Indikatorenbericht zur nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt: <https://www.bfn.de/themen/monitoring/indikatoren/indikatoren-der-nbs.html>
- BfN, Informationen zum Meeresnaturschutz: <https://www.bfn.de/themen/meeresnaturschutz.html>
- BfN, Informationsangebot zu Naturschutz und Gesundheit: www.natgesis.bfn.de
- BASE, Informationen des BASE zum Standortauswahlverfahren (Informationsplattform nach § 6 StandAG): https://www.base.bund.de/DE/themen/soa/unterlagen-standag/info-plattform_node.html
- UBA zum Thema Umwelt und Gesundheit: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-gesundheit>
- UBA: Informationen zu Chemikalien und rechtlichen Regelungen mit integrierter Recherchedatenbank: www.chemikalieninfo.de
- UBA: Informationsportal zu persistenten organischen Stoffen mit integrierter Datenbank POP-DB: <https://www.dioxindb.de/>

- UBA: Informationen zur Einstufung von Chemikalien nach Wassergefährdungsklassen: <https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>
- UBA: Informationen zum Umweltzustand in Deutschland – Daten zu Umwelt/POPs: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/chemikalien/dioxine-polychlorierte-biphenyle-pcb-in-der-umwelt#polychlorierte-dioxine-furane-und-polychlorierte-biphenyle>; <https://www.umweltbundesamt.de/daten/chemikalien/dioxine-polychlorierte-biphenyle-pcb-in>
- Portal Thru.de (Daten und Informationen zu Freisetzungen und Verbringungen aus Industriebetrieben und diffusen Emissionen, darunter die Daten des deutschen PRTR): www.thru.de/
- Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool Bund-Länder (GSBL): www.gsbl.de
- Webservice für die Dioxin-Datenbank des Bundes und der Länder: www.dioxindb.de/
- Umweltprobenbank des Bundes: umweltprobenbank.de
- Informationsangebot des UBA: Daten zur Umwelt – Umweltzustand in Deutschland: www.umweltbundesamt.de/daten#strap1/
- Fachdatenbank des Bundes und der Länder zum Vollzug der POPs-Konvention: www.dioxindb.de/
- Geografisches Informationssystem Umwelt GISU: www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/information-als-instrument/geografisches-informationssystem-umwelt-gisu
- Informationen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im UBA zum Emissionshandel, u.a. jährliche CO₂-Emissionen der teilnehmenden Unternehmen: www.dehst.de/DE/startseite/startseite-node.html
- Informationen zur Öko-Audit-Verordnung (EMAS): www.bmu.de/WS399; www.emas.de
- Informationen zum Umweltgutachterausschuss beim BMU: www.emas.de; www.uga.de
- Datenbank der Umweltgutachter: www.dau-bonn.de
- Datenbank der EMAS-registrierten Organisationen: www.emas-register.de
- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): www.bfr.bund.de/de/start.html
- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH): www.bsh.de/DE/Home/home_node.html
- BMZ zur Bildung für nachhaltige Entwicklung in Schulen: www.bmz.de/de/mitmachen/Schule/

- BMZ zur Förderung entwicklungspolitischen Engagements: www.engagement-global.de
- Geoportal des BfS u.a. zu Radioaktivitätsmessdaten, Radonkonzentration und UV-Index: <https://www.imis.bfs.de/geoportal>
- Informationsportal von Bund und Ländern zur Sicherheit in der Kerntechnik: <https://www.nuklearesicherheit.de/>

Informationsangebote der Länder:

Länderübergreifend

Länderinitiative Kernindikatoren: <https://www.lanuv.nrw.de/lik/index.php?mode=liste&aufzu=0>

MDI-DE Geoportal: <https://www.mdi-de.org/>

Baden-Württemberg

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zu aktiv verbreiteten Umweltinformationen: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/teilhaber-am-umweltschutz/linkliste/>
- Umweltportal Baden-Württemberg: www.umwelt-bw.de/themen
- Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) Baden-Württemberg: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>
- Energieatlas Baden-Württemberg: www.energieatlas-bw.de/
- Geoportal Baden-Württemberg: <http://www.geoportal-bw.de/>

Bayern

- Fachdatenportal Landesamt für Umwelt Bayern: <https://www.lfu.bayern.de/index.htm>
- Umweltnavigator Bayern: <https://www.umweltnavigator.bayern.de/>
- Umweltatlas Bayern: <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm>
- Energieatlas Bayern: <https://www.energieatlas.bayern.de/>

Berlin

- Berliner Umweltatlas: www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/
- Umweltinformationen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz: <https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/>

Brandenburg

- Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS-BB): <https://www.umweltdaten.brandenburg.de/>

- Brandenburgischer Umweltdatenkatalog: www.metaver.de

Bremen

- Bremer Umweltinformationssystem: <http://www.umwelt.bremen.de/>

Hamburg

- Hamburger Umweltinformationssystem: <http://www.hamburg.de/umwelt>

- Hamburger MetaDatenKatalog: www.metaver.de/

Hessen

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: <https://www.hlnug.de/>

- Hessisches Umweltportal: <https://umwelt.hessen.de/>

- Geoportal Hessen: <http://geoportal.hessen.de/>

- Karten-Auskunftssysteme (Viewer): <https://www.hlnug.de/?id=490>

- Hochwasserportal Hessen: <https://www.hochwasser-hessen.de/>

- Badeseen in Hessen: <https://badeseen.hlnug.de/>

- Liste der nach § 10 HUIG aktiv verbreiteten Umweltinformationen: <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/umweltrecht-mitteilungen>

Mecklenburg-Vorpommern

- Kartenportal Umwelt M-V: www.umweltkarten.mv-regierung.de

Niedersachsen

- Niedersächsisches Umweltinformationsportal NUMIS: <http://numis.niedersachsen.de/>

- Kartenportal des Geschäftsbereichs Umwelt: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>

- Energieatlas Niedersachsen: <https://energieatlas.niedersachsen.de/startseite/>

- Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

- Geoportal Niedersachsen: <https://www.geodaten.niedersachsen.de/startseite/>

Nordrhein-Westfalen

- Umweltportal NRW: www.umweltportal.nrw.de

- NRW Umweltdaten vor Ort: www.uvo.nrw.de
- ELWAS - Fachinformationssystem Wasser: www.elwasweb.nrw.de/
- IGS - Informationssystem für gefährliche Stoffe: <https://igsvtu.lanuv.nrw.de>
- Umgebungslärm Portal: www.umgebungslaerm.nrw.de/
- Klimaatlas NRW: www.klimaatlas.nrw.de/

Rheinland-Pfalz

- Umweltportal Rheinland-Pfalz <http://www.portalu.rlp.de>

Saarland

- Saarländischer Umweltdatenkatalog: www.metaver.de
- Geoportal Saarland: <http://geoportal.saarland.de>

Sachsen

- Umweltportal Sachsen: <https://www.umwelt.sachsen.de>

Sachsen-Anhalt

- Umweltinformationsnetz Sachsen-Anhalt: www.umwelt.sachsen-anhalt.de
- Umweltdatenkatalog Sachsen-Anhalt): <http://metaver.de/>

Schleswig-Holstein

- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php

Thüringen

- Umweltportal Thüringen: <https://www.umweltportal.thueringen.de/>

Sonstige Angebote:

- Umweltzeichen „Blauer Engel“: www.blauer-engel.de
- Informationen zu über 400 Labeln und Management-Standards: www.label-online.de
- Bio-Siegel: www.oekolandbau.de/bio-siegel

Artikel 6

XV. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, welche die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten in Artikel 6 umsetzen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 AK war im deutschen Recht bereits traditionell weitgehend geregelt, so dass im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben der AK und der europäischen Richtlinie 2003/35/EG nur noch geringfügige Anpassungen durch das Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 erforderlich waren. Ferner ist im Kontext darauf hinzuweisen, dass Deutschland seit 2002 Vertragspartei der Espoo-Konvention (UN ECE-Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen) ist.

(a)

(i) Ein großer Teil der in Anhang I der AK genannten Vorhaben unterliegt nach deutschem Recht dem Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), konkretisiert durch die 9. BImSchV. Dieses Verfahren stellt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach den Maßstäben des Artikels 6 AK sicher. Für die Genehmigung von Kernkraftwerken und deren Stilllegung gilt Entsprechendes nach §§ 2a, 7 Atomgesetz i.V.m. der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung, ebenso für die Auswahl des Standorts mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle nach den Regelungen des StandAG und die Planfeststellung oder Genehmigung für Endlager nach § 9b Atomgesetz. Auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Zwischenlager für bestrahlte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle (entsprechend der Regelung in Anlage 1 Nr. 11.3 zum UVPG) handelt es sich um eine Tätigkeit nach Artikel 6 AK.

Raumbedeutsame Fachplanungen und Infrastrukturvorhaben, wie z.B. der Bau von Flughäfen, Eisenbahnstrecken, Autobahnen, Schnellstraßen, Wasserstraßen, Häfen, Deponien, Hochspannungsleitungen sowie Rohrfernleitungsanlagen, unterliegen dem sogenannten Planfeststellungsverfahren, in dem ebenfalls eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich vorgeschrieben ist (vgl. § 73 VwVfG). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zudem für die Aufstellung sämtlicher

Bauleitpläne vorgesehen (§§ 3, 4a BauGB).

Daneben gewährleistet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Zulassung von Tätigkeiten mit erheblichen Umweltauswirkungen, die die Vorhaben des Anhangs I der AK einschließen, ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das UVPG setzt dabei einen Mindeststandard, der immer dann zu beachten ist, wenn fachrechtliche Vorschriften hinter den Anforderungen des UVPG zurückbleiben. Die Länder haben im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen inhaltlich dem UVPG des Bundes entsprechende Regelungen erlassen⁴².

In bergrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Öffentlichkeitsbeteiligung durch § 57 a Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit §§ 15 – 27, 31 UVPG sichergestellt. Im Übrigen sieht § 48 Absatz 2 BBergG die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen im bergrechtlichen Zulassungsverfahren vor.

(ii) Sowohl im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) als auch in Anlage 1 des UVPG sind genehmigungsbedürftige bzw. UVP-pflichtige Tätigkeiten aufgeführt, die nicht im Anhang I AK genannt werden. Sie unterliegen ebenfalls dem Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV bzw. §§ 5 ff. UVPG.

- (b) Das Beteiligungsverfahren ist z.B. in § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG i.V.m. §§ 8 bis 12 der 9. BImSchV sowie in §§ 18 bis 21 UVPG näher ausgestaltet. Die Darstellung soll im Folgenden exemplarisch anhand dieser Normen erfolgen. Das Vorhaben ist der Öffentlichkeit zunächst ortsüblich bekanntzumachen (siehe z.B. § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV, § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG). Die Öffentlichkeit ist in der Bekanntmachung insbesondere über Folgendes zu informieren: den Antrag einschließlich Art, Umfang und Standort des Vorhabens, die Art der möglichen Zulassungsentscheidung, die zuständige Behörde, das vorgesehene Verfahren sowie Angaben zu Auslegungs- und Äußerungsfristen und zu einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl.

⁴² So z.B. § 1 UVPG Bln; § 3 BbgUVPG; § 4 BremUVPG; § 1 Absatz 1 HmbUVPG; § 5 Absatz 1 LUVPG M-V; § 2 Absatz 1 NUVP; § 1 Absatz 1 UVPG NW; §§ 5 und 18 ff. SUVPG; § 1 SächsUVPG; §§ 3 und 4 LUVPG SH; § 4 ThürUVPG.

§ 9 Absatz 1 der 9. BImSchV, § 19 Absatz 1 UVPG). Auf Grundlage des im Jahr 2013 in Kraft getretenen § 27a VwVfG sollen zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung öffentliche Bekanntmachungen sowie auszulegende Unterlagen auch auf der Website der zuständigen Behörde veröffentlicht werden. Im Anwendungsbereich des UVPG erfolgt zwingend eine zusätzliche Veröffentlichung der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG sowie der in § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen über ein zentrales Internetportal (§ 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG)⁴³. Ziel dieser Regelung ist es, in Umsetzung der entsprechenden Vorgabe aus der UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2014/52/EU), die Öffentlichkeitsbeteiligung durch einen verstärkten Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel zu verbessern. Die UVP-Portale des Bundes und der Länder sind als moderne Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung von großer Bedeutung.

- (c) Nach den deutschen Rechtsvorschriften sind die Unterlagen mindestens für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde und, je nach Art des Vorhabens, auch an anderen geeigneten Stellen, z. B. in den betroffenen Kommunen, zur Einsicht auszulegen; die Öffentlichkeit kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG in Planfeststellungsverfahren bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Im Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinie 2014/52/EU) und der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) beträgt die Äußerungsfrist mindestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, § 21 Absatz 2 und 3 UVPG und § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG.
- (d) Nach den deutschen Rechtsvorschriften ist die Öffentlichkeitsbeteiligung spätestens zu dem Zeitpunkt einzuleiten, zu dem die Antragsunterlagen für das Vorhaben nach Auffassung der zuständigen Behörde vollständig sind. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gehört dazu u.a. auch die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts. Damit ist gewährleistet, dass die Öffentlichkeit eine ausreichende Grundlage für eine effektive Beteiligung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen

⁴³ www.uvp-portal.de (Bund), <https://www.uvp-verbund.de/startseite> (Länder).

gen des Vorhabens hat. Zu diesem Zeitpunkt ist auch noch keine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens getroffen worden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht ferner vorab der Erstellung des UVP-Berichts die Möglichkeit, dass im Einzelfall Sachverständige, betroffene Gemeinden, Behörden von Nachbarstaaten, anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte – also auch Teile der Öffentlichkeit – bereits beim Scoping-Termin, d.h. bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die UVP, von der zuständigen Behörde hinzugezogen werden. Dieser Termin soll insbesondere der frühzeitigen Beratung und Unterrichtung des Vorhabenträgers über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), durch die zuständige Behörde dienen.

Entsprechend § 25 Absatz 3 VwVfG sollen die Behörden bei der Planung von Vorhaben mit nicht nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Belange einer größeren Anzahl von Dritten außerdem darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über Ziele des Vorhabens, die Mittel zur Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet, damit diese Gelegenheit hat, sich zu äußern und das Vorhaben zu erörtern (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).

In dem speziellen Verfahren zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle findet eine weitergehende Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Regelungen der §§ 5 – 11 StandAG statt. Hier sind verschiedene Bürgerbeteiligungsformate von regionaler bis nationaler Ebene vorgesehen. Die ersten Ergebnisse des Vorhabenträgers werden in einer sogenannten Fachkonferenz Teilgebiete erörtert. Anschließend werden Regionalkonferenzen eingerichtet, welche die jeweilige potentiell betroffene Region im weiteren Verfahren repräsentieren. Um eine überregionale Sicht zu erhalten, kommen Vertreter aller Regionalkonferenzen im sogenannten Rat der Regionen zusammen. Das zuständige Bundesamt betreibt zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit überdies eine Informationsplattform im Internet⁴⁴, hier werden die das Standortauswahlverfahren betreffenden wesentlichen Unterlagen veröffentlicht. Ein pluralistisch zusammengesetztes Nationales Begleitgremium begleitet das Standortauswahlverfahren, insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen.

⁴⁴ https://www.base.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/BfE/DE/SOA-Suche_Formular.html

- (e) Einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 AK hat das deutsche IMPEL-Projekt „Informelle Lösungen von nachbarschaftlichen Umweltkonflikten im Dialog“ geleistet, das Informations-, Anwendungs- und Evaluierungsmöglichkeiten für freiwillige mehrseitige Dialogverfahren zur Konfliktlösung bei Standorten mit Nachbarschaftsbeschwerden aufgezeigt hat.
- (f) Die in Artikel 6 Absatz 6 AK aufgeführten Anforderungen an die auszulegenden Unterlagen werden z.B. in § 4a der 9. BImSchV bzw. § 16 UVPG aufgegriffen.
- (g) Mindestens die betroffene Öffentlichkeit hat nach den nationalen Rechtsvorschriften immer die Möglichkeit, schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben bei der zuständigen Behörde zu erheben. Das deutsche Recht sieht aber auch Verfahren mit Jedermann-Beteiligung vor, z. B. § 10 Absatz 3 BImSchG; hier ist die Ermittlung, wer zur betroffenen Öffentlichkeit gehört, entbehrlich.
- (h) Nach Ermittlung der notwendigen Tatsachen und Einbeziehung aller Akteure muss die Behörde auf der Basis des Gesamtergebnisses des Verwaltungsverfahrens, einschließlich des Resultats der Öffentlichkeitsbeteiligung, eine rechtmäßige Entscheidung treffen. Die angemessene Berücksichtigung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der behördlichen Entscheidung wird z.B. bei Vorhaben, die dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, durch § 20 der 9. BImSchV, im Übrigen durch §§ 24, 25 und 26 UVPG gewährleistet. Danach erarbeitet die zuständige Behörde u.a. auf der Grundlage der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens, die wiederum bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge Berücksichtigung finden muss.
- (i) Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung von der Zulassung oder Ablehnung eines Vorhabens informiert. Die Entscheidung wird mit Begründung zur Einsicht ausgelegt (vgl. z.B. § 21a der 9. BImSchV, § 27 UVPG). Die Entscheidung über ein Vorhaben wird auch in den schon erwähnten UVP-Portalen öffentlich bekanntge-

macht; in einigen Ländern erfolgt dort auch die Bekanntgabe negativer UVP-Vorprüfungen.

- (j) Die zuständigen Behörden haben nach den jeweils anwendbaren Umweltgesetzen die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zu überwachen und erteilte Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen (siehe z.B. § 52 Absatz 1 bis 1b sowie § 52a BImSchG). Soweit erforderlich, kann dem Anlagenbetreiber durch eine nachträgliche Anordnung aufgegeben werden, eine Anlage nachzurüsten. § 17 Absatz 1a BImSchG schreibt für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei nachträglichen Anordnungen, die neue Emissionsbegrenzungen festlegen, vor.
- (k) Die Öffentlichkeit wird auch bei Entscheidungen über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt beteiligt: § 18 Absatz 2 Gentechnikgesetz (GenTG) ordnet ein Anhörungsverfahren an, das im Wesentlichen den Anforderungen von § 10 Absatz 3 bis 8 BImSchG entsprechen muss, soweit es sich nicht um Standortnachmeldungen im vereinfachten Verfahren handelt. Einzelheiten des Anhörungsverfahrens ergeben sich aus der Gentechnik-Anhörungsverordnung. Das geltende deutsche Gentechnikrecht entspricht bereits den Anforderungen der Ersten Änderung der AK (sog. „Almaty Amendment“). Die Bundesrepublik Deutschland hat das „Almaty Amendment“ mit völkerrechtlicher Wirkung am 20. Oktober 2009 angenommen.

XVI. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o.g. Absätze des Artikels 6.

Die Einhaltung von Vorgaben und Fristen stellt in Zeiten einer Pandemie eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Aus diesem Grund wurde das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (Planungssicherungsgesetz, BGBl. I, S. 1041 ff.) erlassen. Mit dem Gesetz wird zugleich sichergestellt, dass die Anforderungen nach Artikel 6 AK auch unter den erschwerten Bedingungen eingehalten werden, die aufgrund pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen bestehen.

XVII. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten, sind bspw. Statistiken oder andere Informationen verfügbar über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten oder über Entscheidungen, die Bestimmungen dieses Artikels bezüglich Vorhaben der Landesverteidigung nicht anzuwenden.

Nach dem seit 1990 geltenden UVPG werden auch Verteidigungsvorhaben grundsätzlich von der UVP-Pflicht erfasst. In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c AK können jedoch im Einzelfall Vorhaben der Verteidigung ganz oder teilweise von den Bestimmungen der UVP bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgenommen werden, soweit sie ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen und soweit sich die Anwendung der Anforderungen des UVPG nachteilig auf die Erfüllung dieser Zwecke auswirken würde. § 1 Absatz 2 UVPG enthält Vorgaben für diese Einzelfallentscheidung. Die Verordnung zur Durchführung des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben der Verteidigung (UVP-V Verteidigung) wurde mit der Novelle des UVPG 2017 im Zuge der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU aufgehoben.

Die weitere Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren stellt ein wichtiges politisches Thema dar. Seit 2012 beschäftigt sich im BMU eine Unterabteilung fachübergreifend mit dem Thema „Bürgerbeteiligung“, um das Thema in allen Fachbereichen stärker zu verankern und dadurch eine neue Beteiligungskultur zu fördern. Es werden u.a. Grundsätze für qualitativ hochwertige Beteiligungsprozesse, auch mit Hilfe von Forschungsprojekten, erarbeitet. Im Fokus steht dabei die Frage, wie die formellen Beteiligungsprozesse auf Grundlage des Art. 6 AK sinnvoll durch informelle Beteiligungsprozesse ergänzt werden können.

2015 haben das BMU und UBA eine praxisrelevante Handreichung für Behörden für den Umgang mit einer zusätzlichen, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Planung und Genehmigung von Vorhaben im Kontext der Verwirklichung der Energiewende veröffentlicht.⁴⁵

⁴⁵ <https://www.bmu.de/themen/forschung-foerderung/forschung/forschungs-und-entwicklungsberichte/de-tails/neuartiger-oeffentlichkeitsdialog-in-verfahren-mit-umweltpruefung-am-beispiel-bestimmter-verfahrenstyp/>.

Im Auftrag des UBA analysierte das Deutsche Institut für Urbanistik die Beteiligung der Öffentlichkeit in zwanzig Verfahren zur Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben und entwickelte und veröffentlichte 2017 Handlungsempfehlungen in Form eines 3x3 einer guten Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großprojekten.

In einem weiteren Forschungsvorhaben lässt das UBA seit 2019 die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Umweltvereinigungen bei der Planung und der Zulassung umweltrelevanter Großvorhaben evaluieren. Hier wird eine empirische Grundlage geschaffen und aufgrund dieser u. a. analysiert, ob und unter welchen Bedingungen die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben einen Beitrag zu aus Umweltsicht besseren Entscheidungen leistet. Die abschließenden Ergebnisse dieser Forschungsarbeit werden voraussichtlich Ende 2021 vorliegen.

In Schleswig-Holstein wurden und werden zu einem frühen Zeitpunkt der Planung der Übertragungsnetze, deren Errichtung oder Ausbau für den Erfolg der Energiewende erforderlich sind, vom zuständigen Ministerium und dem Übertragungsnetzbetreiber verschiedene Dialogveranstaltungen angeboten, um die Akzeptanz für diese raumbedeutsamen Vorhaben zu steigern.

Seit Ende 2015 beteiligt sich die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) als Projektpartner an dem integrierten LIFE-Projekt „LiLa Living Lahn – one river, many interests“. Innerhalb des Projekts ist die WSV federführend dafür verantwortlich, bis zum Projektende 2025 das sogenannte „Lahnkonzept“ zu erarbeiten. Das Lahnkonzept soll für die zukünftigen Infrastrukturen und Nutzungen, Art und Umfang der Unterhaltung sowie die verkehrlichen, ökologischen und weiteren Ziele für die Lahn beschreiben. Die Herausforderung liegt darin, nach Möglichkeit einen Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen (Hochwasserschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Schifffahrt, Gewässerunterhaltung, Wirtschaftlichkeit, Wasserkraftnutzung, Tourismus, Landwirtschaft, Fischerei u.a.) herzustellen. Hierzu wird ein integrativer, ganzheitlicher Ansatz verfolgt und neben den zuständigen Verwaltungen aus verschiedenen Sektoren und Behördenebenen auch die Öffentlichkeit (sowohl organisierte Stakeholder als auch Bürgerinnen und Bürger) in einem interaktiven Arbeitsprozess eingebunden. Mit dem Projekt will man Erfahrungen für ähnliche, zukünftige Beteiligungsprozesse sammeln.

Die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung hat wie oben geschildert (XV. d.) auch im Rahmen des StandAG Niederschlag gefunden. Im Juli 2016 hatte die Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfälle“ ihren Abschlussbericht vorgelegt.⁴⁶ Die Kommission hatte sich dabei insbesondere auf Auswahl- und Abwägungskriterien und eine umfassende Bürgerbeteiligung verständigt.. Direkt nach der Veröffentlichung des Endlagerberichts hat im Sommer 2016 eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bericht der Endlagerkommission stattgefunden. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze vom 5. Mai 2017 wurde sodann das StandAG um die von der Kommission vorgeschlagenen Erweiterungen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt.

Derzeit lässt das BMU eine deutsche Übersetzung der „Maastricht Recommendations on Promoting Effective Public Participation in Decision-making in Environmental Matters“, die von der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur AK im Juni 2014 zur Kenntnis genommen worden ist, anfertigen. Die deutsche Übersetzung wird sodann den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

XVIII. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- Informationsangebot des BMU:
 - <https://www.bmu.de/buergerbeteiligung/>
 - <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/buergerbeteiligung/umweltpruefungen-uvpsup/>
 - IMPEL-Projekt „Nachbarschaftsdialog“: <https://www.bmu.de/download/nachbarschaftsdialog-freiwilliges-instrument-zur-konfliktloesung/>
 - UVP/SUP-Verfahren zu kerntechnischen Einrichtungen im Ausland : <https://www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/internationales/beteiligungsverfahren-und-uvpsup/>
 - www.dialog-endlagersicherheit.de
- Informationsangebot des UBA:
 - www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/beteiligung
 - www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltpruefungen
 - www.uvp-portal.de

⁴⁶ www.bundestag.de/blob/434430/35fc29d72bc9a98ee71162337b94c909/drs_268-data.pdf.

- 3x3 einer guten Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großprojekten: <https://www.bmu.de/download/beteiligungsverfahren-bei-umweltrelevanten-vorhaben/>
- Informationsangebot des BASE:
 - www.base.bund.de
 - Informationsplattform gemäß § 6 StandAG: https://www.base.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/BfE/DE/SOA-Suche_Formular.html
 - Virtuelle Endlagerausstellung: <http://multimedia.gsb.bund.de/BFE/animation/endlagerausstellung/index.html>
- Informationsangebot des BMWi: www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Netze-und-Netzausbau/buergerdialog.html
- Informationsangebot des BMVI: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/handbuch-buergerbeteiligung.pdf?__blob=publicationFile
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR): www.bgr.bund.de/DE/Home/homepage_node.html
- Informationen des BMEL zu Gentechnik: https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/gruene-gentechnik/gruene-gentechnik_node.html;jsessionid=0DC8EA99D85F9A4700563C8C206B94F0.internet2851
- Informationen des BfN zu Agro-Gentechnik und Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/agro-gentechnik.html>
- Informationsangebot des Naturschutzbundes Deutschland e.V.: <https://www.nabu.de/>
- Informationsangebot des UfU: [/www.aarhus-konvention.de/](http://www.aarhus-konvention.de/)
- Informationsangebot des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Gentechnik: www.bvl.bund.de/DE/06_Gentechnik/gentechnik_node.html
- Informationsangebot des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur biologischen Sicherheitsforschung im Bereich gentechnisch veränderter Pflanzen: https://www.bmbf.de/pub/Biologische_Sicherheitsforschung.pdf
- Informationsangebot zu neuen Entwicklungen im Bereich der Pflanzenforschung: www.pflanzenforschung.de/de/startseite/
- UVP-Portal der Länder: www.uvp-verbund.de

Artikel 7

XIX. Nennen Sie die angemessenen praktischen und/oder sonstigen Vorkehrungen, die zur Beteiligung der Öffentlichkeit während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme getroffen wurden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme wurde gesetzlich sichergestellt durch die nationale Umsetzung der europäischen Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG, die das europäische Recht u.a. an die Bestimmungen der AK zur Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrechtlichen Entscheidungsverfahren anpassen. Auf Bundesebene sind die Vorschriften durch folgende Gesetze umgesetzt worden:

- Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005. Hierdurch wurden die SUP-Vorschriften, einschließlich der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme, in das bestehende UVPG eingefügt.
- Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (EAG Bau) vom 24. Juni 2004, das durch Anpassung der bereits zuvor bestehenden Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung die SUP-Richtlinie im Bereich der Bauleitpläne umgesetzt hat.
- Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006. Hierdurch wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Plänen und Programmen des EU-Rechts eingeführt, sofern diese nicht bereits nach der SUP-Richtlinie einer SUP bedürfen, wie z.B. Luftreinhaltepläne oder Abfallwirtschaftspläne.

Für Pläne und Programme auf Landesebene finden sich entsprechende Vorschriften im Landesrecht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach den SUP-Vorschriften im UVPG ähnlich wie bei der UVP durchgeführt (§ 42 Absatz 1 UVPG verweist auf §§ 18 Absatz 1, 19 und 22 UVPG), ebenso die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 61 Absatz 1 Satz 1 UVPG verweist auf § 56 UVPG).

Im Rahmen einer Bekanntmachung sind der Öffentlichkeit zunächst relevante Informationen zur Beteiligung zu geben, die den Vorgaben von Artikel 6 Absatz 2 AK entsprechen. Erforderlich ist weiterhin eine frühzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans oder Programms, des Umweltberichts sowie weiterer relevanter Unterlagen für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat (§ 42 Absatz 2 UVPG). Die Auslegungsorte sind so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gewährleistet ist. Die betroffene Öffentlichkeit hat während einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat

beträgt, die Möglichkeit zur Äußerung. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Öffentlichkeit, die vom Entscheidungsprozess betroffen ist oder voraussichtlich betroffen sein wird oder ein Interesse am Entscheidungsprozess hat, sich eingehend mit dem Planungsverfahren auseinandersetzen und sich bereits in einem frühen Verfahrensstadium äußern kann. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung findet im weiteren Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms eine angemessene Berücksichtigung (§ 43 UVPG).

Ein ähnliches Verfahren ist auch für die Pläne und Programme, die unter das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz fallen, sowie für Bauleitpläne neben der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) vorgesehen. Nach dem BauGB ist für Bauleitpläne im Regelfall zudem eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, bei der u.a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird (§ 3 BauGB). In diesem Zusammenhang sind auch die UVP-Portale zu erwähnen, die verschiedene Länder auch für die digitale Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung nutzen.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass Deutschland seit Februar 2007 auch Vertragspartei des Protokolls vom 21. Mai 2003 über die Strategische Umweltprüfung (SEA-Protokoll) ist, das am 11. Juli 2010 in Kraft getreten ist. Ferner ist Artikel 14 der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erwähnen, der ebenfalls eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt, einschließlich der Förderung einer aktiven Beteiligung, und durch § 83 Absatz 4 sowie § 85 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 umgesetzt wird. Ähnliche Vorschriften enthalten Artikel 9 und 10 der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sowie Artikel 19 der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die durch § 79 bzw. § 45i WHG umgesetzt werden.

XX. Erklären Sie, welche Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Vorbereitung umweltbezogener Politiken bestehen.

Die Vorbereitung von umweltbezogenen Politiken, im Sinne von politischen Programmen oder Strategien, wird in Deutschland nicht nach einem bestimmten Verfahren durchgeführt, in das die Öffentlichkeit einbezogen werden könnte; in geeigneten Fällen werden Stakeholder bei der Formulierung von Politiken involviert.

Insbesondere in der Nachhaltigkeitspolitik ist die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Erstellung der Fortschrittsberichte Praxis geworden. Bei der Vorbereitung von Gesetzgebungsverfahren durch die Bundes- oder Landesregierungen, durch die Politiken in Gesetzen verankert werden sollen, besteht jedoch für eine qualifizierte Öffentlichkeit, insbesondere Verbände, die Möglichkeit, sich zu äußern und den Gesetzentwurf mit der Behörde zu erörtern. Dieses Beteiligungserfordernis ist z.B. in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien normiert. Zudem wird der Gesetzentwurf oft schon zu diesem frühen Zeitpunkt zur Information für die Öffentlichkeit in das Internet eingestellt. Dasselbe Verfahren gilt auch für den Erlass von Rechtsverordnungen. Zum Teil ist hierfür eine Beteiligung der betroffenen Kreise gesetzlich zwingend vorgeschrieben (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 8).

In der Umweltpolitik werden viele Entscheidungen getroffen, die sich unmittelbar auf die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger auswirken. Daher stärkt das BMU die Beteiligung der Bevölkerung an umweltpolitisch relevanten Themen seit Jahren. So wird die Lebensrealität der Bürgerinnen und Bürger und deren Perspektive berücksichtigt und bei Entscheidungen mit einbezogen. Das BMU hat dazu eine Reihe von Bürgerbeteiligungsverfahren zu unterschiedlichen Themen der Umweltpolitik durchgeführt:

- Anlässlich der 23. Weltklimakonferenz in Bonn rief das BMU einen Jugenddialog ins Leben⁴⁷. Insgesamt diskutierten rund 200 junge Menschen über Fragen des Klimawandels. Aus den Ergebnissen wurde der Jugendreport "Unser Klima! Unsere Zukunft!" erstellt. Er enthält die wichtigsten Empfehlungen und Erkenntnisse aus den Dialogveranstaltungen und soll die Grundlagen für die Weiterentwicklung der deutschen Klimapolitik um die Sichtweise der jungen Generation bilden.
- Vom 10. Oktober bis 8. November 2018 stellte das BMU sein "Aktionsprogramm Insektenschutz" in einem Online-Dialog zur Diskussion⁴⁸. Mit über 27.000 Bewertungen, mehr als 1.000 Kommentaren und rund 320 neuen Maßnahmenvorschlägen haben sich Bürgerinnen und Bürger in die Debatte um Agrarlandschaft, Schutzgebiete, Pestizidanwendungen, Boden- und Gewässerschutz sowie Lichtverschmutzung eingebracht. Um speziell Jugendliche in den Dialog einzubinden, fand im BMU zusätzlich ein Planspiel statt, bei

⁴⁷ <https://www.bmu.de/publikation/unsere-klima-unsere-zukunft/>.

⁴⁸ <https://dialog.bmu.de/dito/explore?action=startpage&id=90>.

dem 25 junge Menschen eigene Vorschläge zum Insektenschutz erarbeiteten, die in das Aktionsprogramm einfließen.

- Auch bei der Erarbeitung der dritten Auflage des deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess III) fand eine umfassende Bürgerbeteiligung mittels eines Dialogprozesses in sogenannten Werkstätten sowie eines Online-Dialogs statt⁴⁹. Anschließend wurden die einzelnen Empfehlungen zu einem „Bürgerratschlag“ zusammengeführt. Dieser wurde am 8. November 2019 der Bundesumweltministerin übergeben und mit ihr diskutiert.
- Das BMU arbeitet aktuell an einem „Aktionsprogramm zur integrierten Stickstoffminderung“, aufbauend auf dem 1. Stickstoff-Bericht der Bundesregierung von 2017. Die Entwicklung des Aktionsprogramms wurde 2019/2020 durch einen Bürgerdialog begleitet⁵⁰. Der Bürgerdialog wurde durch eine Delegiertenkonferenz und eine Online-Bewertung der entwickelten Maßnahmen ergänzt. Der abschließend ausformulierte Bürgerratschlag wurde am 12. Februar 2020 der Bundesministerin übergeben.
- Das Forschungsprojekt "Bürgerbeteiligung und soziale Teilhabe im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Programms für Nachhaltigen Konsum" untersucht seit 2018 in moderierten Online-Dialogen, wie verschiedene Formen der Beteiligung an nachhaltigem Konsum unterschiedliche Zielgruppen ansprechen und ob sie soziale Teilhabe ermöglichen⁵¹. Im weiteren Projektverlauf wurden 2019 und 2020 vier „Ideenschmieden“ zu den Themen Wohnen, Ernährung, Mobilität und Kleidung durchgeführt, in denen gemeinsam Lösungen entwickelt wurden, wie nachhaltiger Konsum für alle Bevölkerungsgruppen einfacher werden kann.
- Die Umsetzung und Fortschreibung des im Oktober 2019 von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzprogramms 2030 soll durch eine breite Beteiligung begleitet werden. Dazu wird das Aktionsbündnis Klimaschutz⁵² mit Vertreterinnen und Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppen sowie der Kommunen fortgeführt.

⁴⁹ <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/buergerbeteiligung/buergerdialog-gespraechstoff-ressourcen/>.

⁵⁰ <https://www.stickstoff-dialog.de/informationen>.

⁵¹ <https://www.bmu.de/nachhaltiger-konsum-teilhabe/>.

⁵² Weitere Informationen zum Aktionsbündnis unter: www.bmu.de/WS3721.

Unter anderem in folgenden zwei Forschungsprojekten hat das BMU wichtige Impulse zur Fortentwicklung und Verbesserung von Bürgerbeteiligung gesetzt:

- Um eine hohe Qualität von Bürgerbeteiligungsverfahren sicher zu stellen, hat das BMU eigene Leitlinien mit dem Titel "Gute Bürgerbeteiligung. Leitlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit" veröffentlicht⁵³. Sie wurden unter Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern und Beschäftigten des BMU nach wissenschaftlicher Anleitung und Standards entwickelt und sind als Arbeitshilfe bei der Planung und Umsetzung von Beteiligungsverfahren in die Geschäftsordnung des BMU eingebunden.
- Der Wettbewerb "Ausgezeichnet! - Wettbewerb für vorbildliche Bürgerbeteiligung"⁵⁴ dient dem Austausch und der Auszeichnung hervorragender Bürgerbeteiligung. Nach dem ersten 2018 stattfindenden Wettbewerb „Bürgerbeteiligungsprojekte bei konkreten Programmen, Strategien und Gesetzesvorhaben“ fand der Wettbewerb 2019 unter dem Schwerpunkt „Verstetigung von Bürgerbeteiligung in der Umweltpolitik“ statt. Die Auszeichnungen der beiden Wettbewerbe waren jeweils in eine Fachtagung eingebettet, in der die aktuellen Entwicklungen im Bereich Bürgerbeteiligung vorgestellt und diskutiert wurden.

Auch die Länder haben wirksame Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Vorbereitung umweltbezogener Politiken eingeführt. Im Land Baden-Württemberg wurde beispielsweise ein Beteiligungsportal, das für Transparenz sorgt und den Bürgerinnen und Bürgern die Beteiligung auch an politischen Überlegungen erleichtert, eingerichtet. Dort findet man etwa eine Beteiligung zur Umweltbepreisung und einen bereits abgeschlossenen Beteiligungsprozess zum Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept.⁵⁵

XXI. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Artikel 7.

⁵³ <https://www.bmu.de/download/leitlinien-fuer-gute-buergerbeteiligung/>.

⁵⁴ <https://www.bmu.de/vorbildliche-buergerbeteiligung/>.

⁵⁵ <https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/projekte-und-berichte/buergerwerkstatt-umweltbepreisung/> und <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz-in-baden-wuerttemberg/integriertes-energie-und-klimaschutzkonzept/oeffentlichkeitsbeteiligung/>.

XXII. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Umsetzung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten des Artikels 7.

Zur Unterstützung der Umsetzung der oben genannten rechtlichen Vorgaben des UVPG wurde mithilfe eines Forschungsprojekts ein Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung⁵⁶ entwickelt. Diese Arbeitshilfe trägt dazu bei, dass das Prüfverfahren, einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung, inhaltlich anspruchsvoll und effektiv durchgeführt wird.

Für bestimmte Plan- und Programmarten, wie z.B. die Bauleitplanung, wurden bereits mehrere Forschungsprojekte durchgeführt und Leitfäden erstellt. Eine Auswahl findet sich auf den unten angegebenen Internetseiten.

XXIII. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/eine-strategie-begleitet-uns>
- Informationsangebot des BMU: www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/buergerbeteiligung/umweltpruefungen-uvpsup/
- Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung: <https://www.bmu.de/download/leitfaeden-zu-uvp-und-sup/>
- BMU-Umweltdialog zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/erfolgskontrolle-und-weiterentwicklung/>
- BMU, Bürgerbeteiligung: www.bmu.de/buergerbeteiligung
- Informationsangebot des UBA:
 - www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/beteiligung
 - <http://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltpruefungen>
- Internetseite der Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesellschaft e.V.), die auch eine Arbeitsgemeinschaft Strategische Umweltprüfung eingerichtet hat: <http://www.uvp.de/de/>

⁵⁶ https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/sup_leitfaden_lang_bf.pdf

- Informationen des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung: : <http://ffh-vp-info.de>
- Informationsangebot des BMWi:
 - www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/netze-und-netzausbau.html
 - www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Netze-und-Netzausbau/stromnetze-der-zukunft.html
- Informationsangebot der Bundesnetzagentur (BNetzA): www.netzausbau.de/cln_1931/DE/Home/home_node.html
- Informationsangebot der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR): www.bgr.bund.de/DE/Home/homepage_node.html
- Informationsangebot des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH): www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/Windparks/Windparks/Literatur.jsp
- Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit: http://www.mv-regierung.de/wm/arbmd/doku/PR_inhalt_Umweltpruefung.pdf
- UVP-Portal der Länder: www.uvp-verbund.de

Artikel 8

XXIV. Beschreiben Sie, welche Bemühungen angestellt wurden, um eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der durch Behörden erfolgenden Vorbereitung exekutiver Vorschriften und sonstiger allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Bestimmungen, die eine erhebliche Umweltauswirkung haben können, zu fördern.

Das deutsche Umweltrecht sieht vor Erlass untergesetzlicher Rechtsvorschriften in weitem Umfang eine Beteiligung von Stakeholdern vor. Die beteiligten Kreise (von der Behörde auszuwählende Vertreterinnen und Vertreter insbesondere der Wissenschaft, der Umweltverbände und der sonstigen Betroffenen sowie der beteiligten Wirtschaft) werden regelmäßig vor Erlass exekutiver Vorschriften angehört, vgl. z.B. §§ 4 Absatz 1 Satz 3, 51 BImSchG, § 66 Absatz 6 UVPG, §§ 5, 20 BBodSchG, §§ 8, 68 KrWG, § 17 ChemG.

Generell sieht die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsentwürfen als Teilelement der Gesetzesfolgenabschätzung eine Beteiligung von Verbänden bei der Vorbereitung von Entwürfen vor. Im Arbeitsprogramm Büro-

kratieabbau und bessere Rechtsetzung 2018⁵⁷ wurde zudem vereinbart, eine Beteiligungsplattform für alle veröffentlichten Gesetzentwürfe der Bundesregierung zu schaffen. Bis dahin veröffentlichen die Bundesministerien Gesetzesentwürfe im Rahmen ihres jeweiligen Internetauftritts⁵⁸. Ferner wurde beschlossen, bei geeigneten Vorhaben den Handlungsbedarf, ihr Verständnis der zugrundeliegenden Probleme und Lösungsansätze mit den Betroffenen zu beraten, bevor Entwurfstexte im Detail ausgearbeitet und ausformuliert werden. Um Praxistauglichkeit und Wirksamkeit von Regelungsalternativen besser einschätzen zu können, wird die Bundesregierung diese in geeigneten Fällen mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen sowie den beteiligten Behörden oder Trägern von Selbstverwaltungsaufgaben praktisch erproben. Für den Bereich der Länder gilt Entsprechendes.

Beim Stromnetzausbau regeln verschiedene Bundesgesetze die Öffentlichkeitsbeteiligung auf verschiedenen Planungsstufen. Die Beteiligung erfolgt dabei sowohl zu den Plänen, als auch zu den korrespondierenden Umweltberichten (Szenarioplan, Netzentwicklungsplan, Umweltbericht). Die Planungen münden in dem Entwurf für das Bundesbedarfsplangesetz (vgl. §§ 12a ff EnWG).

In einigen Fällen kann sich nach deutschem Recht auch die „allgemeine“ Öffentlichkeit am Verfahren zum Erlass untergesetzlicher Vorschriften beteiligen. Eine solche Beteiligungsmöglichkeit existiert z.B. nach Landesnaturschutzrecht bei der Ausweisung von Schutzgebieten⁵⁹, nach Landeswasserrecht z.B. bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und z.T. auch bei weiteren geschützten Gebieten⁶⁰ sowie nach Landes-Bodenschutzrecht bei der Festlegung von Bodenbelastungsgebieten⁶¹.

XXV. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Artikels 8.

XXVI. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich des Artikels 8.

⁵⁷ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1560386/a5004f6046edb6a8ce916b411c8c3e43/2018-12-12-arbeitsprogramm-bessere-rechtsetzung-data.pdf?download=1>

⁵⁸ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben>.

⁵⁹ Vgl. z.B. § 24 Absatz 2 NatSchG B-W, § 9 Absatz 2 BbgNatSchAG, § 15 Absatz 2 NatSchAG M-V; § 19 Absatz 2 LNatSchG SH.

⁶⁰ Vgl. z.B. §§ 41 und 58 BremWG; § 91 Absatz 1 NWG, § 122 Absatz 2 LWaG M-V, § 130 Absatz 2 SächsWG; § 43 Absatz 3 LWG SH.

⁶¹ Vgl. z.B. §§ 7 ff. BremBodSchG.

XXVII. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- BMU: <https://www.bmu.de/service/gesetze-verordnungen/>
- BfN: <https://www.bfn.de/themen/recht/rechtsetzung.html> und <https://www.bfn.de/themen/recht/rechtsetzung/anpassung-des-landesrechts.html>
- BLANO-Geschäftsstelle Meeresschutz zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Berichten zur Umsetzung der EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie: <https://www.meeresschutz.info/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>
- BMWi zur Öffentlichkeitsbeteiligung beim Netzausbau: www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Netze-und-Netzausbau/stromnetze-der-zukunft.html
- Informationsangebot der BNetzA: www.netzausbau.de/cln_1931/DE/Home/home_node.html
- Informationsangebot der Übertragungsnetzbetreiber: www.netzentwicklungsplan.de/

Artikel 9

XXVIII. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, welche die Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten aus Artikel 9 umsetzen.

Gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG steht in Deutschland jeder Person, die durch die öffentliche Gewalt in ihren Rechten verletzt wird, der Rechtsweg zu den unabhängigen Gerichten offen. Das Verfahren bestimmt sich im Wesentlichen nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(a)

(i) § 6 UIG⁶² hat auf Bundesebene die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG, die ihrerseits Artikel 9 Absatz 1 AK übernommen hat, umgesetzt. Gemäß § 6 Absatz 1 UIG des Bundes steht für Streitigkeiten nach dem UIG der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Die Länder haben in ihren Rechtsvorschriften Entsprechendes vorgesehen.

⁶² Artikel 9 BayUIG; § 18a Absatz IFG Bln; § 3 BbgUIG; § 1 HmbUIG i.V.m. UIG; § 9 HUIG; § 4 UIG M-V; § 4 NUIG; § 3 UIG NRW; § 22 LTranspG RP; § 6 SUIG; § 9 SächsUIG; § 2 UIG LSA; § 7 IZG SH; § 6 ThürUIG; § 32 UVwG-BW.

- (ii) Hinsichtlich der in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 AK vorgesehenen zusätzlichen Möglichkeit des Zugangs zu einem schnellen, nicht kostenaufwändigen Überprüfungsverfahren differenziert § 6 UIG danach, ob es sich bei der informationspflichtigen Stelle um eine Stelle der öffentlichen Verwaltung oder um eine Person des Privatrechts handelt. Gegen die Ablehnung eines Informationsgesuches durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung besteht die Möglichkeit der Durchführung eines verwaltungsinternen Widerspruchsverfahrens gemäß §§ 68 ff. VwGO. Dies gewährleistet eine nochmalige Kontrolle durch eine andere Stelle, nämlich die Widerspruchsbehörde, oder in den Fällen, in denen die Ablehnungsentscheidung von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde stammt, durch diese selbst. Bei einer Ablehnung durch eine informationspflichtige Person des Privatrechts kann der Antragsteller nach § 6 Absatz 3 und 4 UIG eine Überprüfung der Ablehnung durch die informationspflichtige Stelle verlangen.
- (iii) § 121 Nummer 1 VwGO normiert ausdrücklich die Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile für die Beteiligten, mithin auch für die beklagte Behörde. Zudem ergibt sich schon aus dem Rechtsstaatsprinzip, Artikel 20 Absatz 3 GG, die Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz.
- Nach § 117 Absatz 1 Satz 2 VwGO sind Urteile der Verwaltungsgerichte schriftlich abzufassen. Wird ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformation von der informationspflichtigen Stelle abgelehnt, so hat die Ablehnung dann in Schriftform zu erfolgen, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder der Antragsteller dies begehrt, § 5 Absatz 2 UIG.
- (b) In Übereinstimmung mit dem GG hat jede Person, die die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch eine behördliche Entscheidung geltend macht, Zugang zu einem Gericht, § 42 Absatz 2 VwGO. Artikel 9 Absatz 2 AK sowie die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG wurden durch Erlass des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom 7. Dezember 2006 in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 2 Absatz 1 UmwRG können gemäß § 3 UmwRG anerkannte oder als anerkannt geltende inländische oder ausländische Vereinigungen Rechtsbehelfe nach Maßgabe der VwGO einlegen, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen. Während des Berichtszeitraums hat der deutsche Gesetzgeber das „Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ verabschiedet.

Das Gesetz ist am 2. Juni 2017 in Kraft getreten. Die Novelle war erforderlich aufgrund der Entscheidung V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz der AK vom 2. Juli 2014 (s. hierzu auch unter c) sowie aufgrund eines Urteils des EuGH vom 15. Oktober 2015 (Rs. C-137/14).

Voraussetzungen einer Klage im Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 2 AK sind nach dem UmwRG, dass die Vereinigung geltend macht, dass

- (1) die angegriffene Entscheidung der Behörde Rechtsvorschriften widerspricht, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können,⁶³
- (2) sie durch die Entscheidung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt ist und
- (3) sie zur Beteiligung an einem Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 UmwRG berechtigt war.

Die vor der Novelle 2017 bestehende Einschränkung der Rügebefugnis auf „Vorschriften, die dem Umweltschutz dienen“, ist entfallen, da die 5. Vertragsstaatenkonferenz zur AK mit Beschluss V/9h vom 2. Juli 2014 die Entscheidung des Überprüfungsausschusses der AK vom 20. Dezember 2013 (ACCC/C/2008/31) bestätigt hatte, wonach die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 AK in diesem Punkt völkerrechtswidrig war.

Überdies hatte der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 15. Oktober 2015 (Rs. C-137/14) festgestellt, dass die deutschen Regelungen zur Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren eine Beschränkung darstellen, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92 und Artikel 25 der Richtlinie 2010/75 keine Grundlage gibt. Die entsprechenden Regelungen des deutschen Rechts wurden daher ebenfalls gestrichen. Seitdem ist – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH – ein Ausschluss von Einwendungen nur noch dann möglich, wenn deren erstmalige Geltendmachung im Gerichtsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist (§ 5 UmwRG).

⁶³ Das früher zusätzliche Kriterium des § 2 Absatz 1 Nummer 1 UmwRG für Rechtsbehelfsmöglichkeiten von Umweltvereinigungen, nach dem die angegriffene Entscheidung „*Rechtsvorschriften widerspricht, die ... Rechte Einzelner begründen ..*“ stand nach dem Urteil des EuGH vom 12. Mai 2011 (Rs. C-115/09) nicht im Einklang mit dem Recht der EU; das UmwRG wurde Anfang 2013 entsprechend angepasst.

Das UmwRG gilt nach seinem § 1 Absatz 1 für alle Rechtsbehelfe gegen die dort aufgezählten Entscheidungen⁶⁴; die Nummern 1 und 2 decken alle Vorhaben nach Anhang I der AK ab bzw. gehen partiell darüber hinaus. Ferner eröffnet § 1 Absatz 1 Satz 2 UmwRG einen Rechtsbehelf auch für den Fall, dass eine Entscheidung über ein durchgeführtes bzw. laufendes Vorhaben entgegen geltenden Rechtsvorschriften nicht getroffen worden ist.

Während des Berichtszeitraums wurde der Anwendungsbereich in zweifacher Hinsicht erweitert: Zum einen wurden durch das Umsetzungsgesetz zur Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EG zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) vom 30. November 2016 auch Genehmigungen für störfallrelevante Anlagen nach dem BImSchG oder dem BBergG sowie Entscheidungen über benachbarte Schutzobjekte im Sinne des BImSchG in den Anwendungsbereich des UmwRG einbezogen. Die Erweiterung des § 1 Absatz 1 UmwRG entsprechend dem Beschluss der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur AK durch die Novelle des UmwRG 2017 wird unter Punkt (c) dargestellt.

Eine Vereinigung kann grundsätzlich nur dann gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn sie zuvor anerkannt wurde. Nach § 2 Absatz 2 UmwRG kann auch eine Vereinigung, die nicht anerkannt wurde, Rechtsbehelfe i. S. d. § 2 Absatz 1 UmwRG einlegen, wenn sie gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 UmwRG bei Einlegung des Rechtsbehelfs die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt (Nummer 1), sie einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat (Nummer 2) und über eine Anerkennung aus Gründen, die die Vereinigung nicht zu vertreten hat, noch nicht entschieden ist (Nummer 3). Insbesondere für ausländische Umweltvereinigungen besteht eine Sonderregelung, nach der das Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 3 gesetzlich vermutet wird (§ 2 Absatz

⁶⁴ Der Anwendungsbereich des § 1 UmwRG umfasst in seinen Nummern 1 und 2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen iSd § 2 Absatz 6 UVPG über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach dem UVPG, der Verordnung über die UVP bergbaulicher Vorhaben oder Landesrecht eine UVP-Pflicht bestehen kann, sowie gegen Genehmigungen für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind und daher einer Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen, gegen Entscheidungen nach § 17 Absatz 1a BImSchG, gegen Erlaubnisse nach § 8 Absatz 1 WHG für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 35 Absatz 2 KrWG. Damit wird der Anhang I der AK abgedeckt und partiell darüber hinausgegangen.

2 Satz 2 UmwRG). Die Anerkennungsstellen, die im UBA bzw. bei den Ländern angesiedelt sind, sprechen bei Vorliegen der gesetzlichen Kriterien die Anerkennung aus (vgl. § 3 UmwRG).

Daneben eröffnet das Naturschutzrecht des Bundes und der Länder schon seit Längerem weitergehende Klagemöglichkeiten für Naturschutzvereinigungen. Gemäß § 64 Absatz 1 BNatSchG können solche Vereinigungen, soweit nicht bereits Rechtsbehelfe nach dem UmwRG eröffnet sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten, gemäß § 32 Absatz 2 BNatSchG gelisteten oder benannten Gebieten, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten oder Biosphärenreservaten, gegen den Erlass von Abweichungsentscheidungen nach einer „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ von Projekten oder Plänen, gegen Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, gegen Plangenehmigungen, die an die Stelle einer solchen Planfeststellung treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, gegen die Erteilung bestimmter Genehmigungen für Zoos, sowie gegen die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverfügung einlegen, ohne eine eigene Rechtsverletzung geltend machen zu müssen. Die Länder können darüber hinaus Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften zulassen, § 64 Absatz 3 BNatSchG. Einige Länder haben hiervon Gebrauch gemacht und die Klagemöglichkeiten von Naturschutzvereinigungen damit ausgeweitet⁶⁵. Vorausgesetzt ist jeweils eine förmliche Anerkennung der Vereinigung, die durch das UBA im Einvernehmen mit dem BfN oder durch die Länder gemäß § 3 UmwRG erfolgt.

Auf Grund des Urteils des EuGH vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 (Altrip) zur gerichtlichen Überprüfbarkeit von Verfahrensfehlern und den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler einen gerichtlichen Aufhebungsanspruch begründen können, hat der Bundesgesetzgeber im neu gefassten § 4 Absatz 1 bis 1b UmwRG die unterschiedlichen Fehlerfolgen klarstellend geregelt. Das Gesetz ist am 26.

⁶⁵ Vgl. § 50 NatSchG B-W, § 46 NatSchG Bln, § 37 BbgNatSchAG, § 30 Absatz 5 NatSchAG M-V, § 68 LNatSchG NRW, § 31 LNatSchG RP, § 34 SächsNatSchG, § 29 ThürNatG.

November 2015 in Kraft getreten.

Die bereits unter (XVII.) angesprochene Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfälle“ hat in ihrem Abschlussbericht auch Vorschläge zum Rechtsschutz gegen behördliche Akte im Zusammenhang mit der Standortauswahl und dem Bau der Endlagerstätte unterbreitet. Auch hierzu wurde das StandAG im Rahmen des o.g. Gesetzes zur Fortentwicklung des Standortauswahlgesetzes ergänzt. Eingefügt wurden Regelungen, wonach das BASE vor den gesetzlichen Festlegungen zur untertägigen Erkundung von Standorten und der abschließenden Festlegung eines Standortes jeweils durch Bescheide feststellen muss, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Regelungen des StandAG durchgeführt wurde und der Auswahl- bzw. Standortvorschlag diesen Regelungen entspricht. Eine Fortsetzung des Standortauswahlverfahrens ist nur möglich, wenn gegen die Bescheide keine Rechtsbehelfe mehr eingelegt werden können oder das BVerwG über die Bescheide rechtskräftig entschieden hat.

- (c) Nach dem Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz vom 2. Juli 2014 ist Deutschland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch im Bereich des Artikels 9 Absatz 3 AK nicht hinreichend nachgekommen; Deutschland habe nämlich in vielen der einschlägigen Rechtsvorschriften keine Klagebefugnis für Umweltvereinigungen zur Anfechtung von Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Privatpersonen, die umweltbezogene Vorschriften innerstaatlichen Rechts verletzen, vorgesehen. Die unter (b) beschriebene Novelle des UmwRG 2017 hat auch diesen Teil des Beschlusses im deutschen Recht umgesetzt. Bedarf zur Änderung des deutschen Rechts ergab sich auch aus dem Urteil des BVerwG vom 5. September 2013 (7 C 21.12) zur umweltrechtlichen Verbandsklage bei Luftreinhalteplänen sowie aus dem Urteil des EuGH vom 8. März 2011 im Fall Slowakischer Braunbär (Rechtssache C-240/09). Seit der Novelle können Umweltvereinigungen folgende Akte bzw. Unterlassungen im Hinblick darauf gerichtlich überprüfen lassen, ob sie gegen umweltbezogene Vorschriften verstoßen:

- Entscheidungen über die Annahme SUP-pflichtiger Pläne und Programme, sofern sie nicht durch Parlamentsgesetz beschlossen worden sind (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG)⁶⁶,
- als Verwaltungsakt oder als öffentlich-rechtlicher Vertrag ergangene Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nicht bereits jetzt schon unter das UmwRG fallen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG), und
- Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen, die der Einhaltung umweltbezogener Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts bzw. unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 UmwRG).

Daneben verfügt Deutschland im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 AK über weitere effektive zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Regelungen, mit denen Einzelne oder eine Personenvereinigung die Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen des deutschen Rechts erzwingen und Verstöße gegen solche Bestimmungen durch Behörden oder Privatpersonen abwehren kann.

Das Zivilrecht eröffnet vor den Zivilgerichten geltend zu machende Abwehr-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen Dritte, die unter Verletzung auch den Betroffenen schützender umweltrechtlicher Bestimmungen absolut geschützte Rechtsgüter Dritter beeinträchtigen.

Das Strafrecht enthält zum Schutz der Umwelt eine Reihe von Bestimmungen, die eine Beeinträchtigung der Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt) unter Strafe stellen.

Allgemein kann jede Person, die geltend macht, in ihren Rechten verletzt zu sein (was im Einzelfall auch Vereinigungen einschließen kann), gegen behördliche Entscheidungen oder das Unterlassen behördlicher Maßnahmen verwaltungsgerichtliche Rechtsbehelfe einlegen. Dies gilt auch, wenn eine Behörde es unterlässt, Maßnahmen gegen Dritte zu ergreifen, die umweltrechtliche Vorschriften verletzen.

Im Rahmen des Individualrechtsschutzes kann in Deutschland die Verletzung aller Vorschriften gerügt werden, die entweder ausschließlich oder - neben dem verfolgten allgemeinen Interesse - zumindest auch dem Schutz von Individualinteressen zu dienen bestimmt sind. So können beispielsweise im Immissionsschutzrecht diejenigen, die gesundheitlich von schädlichen Umwelteinwirkungen einer Anlage betroffen sind, die

⁶⁶ Die rechtliche Möglichkeit, diese Ausnahme vorzusehen, ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 3 AK in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 AK: Nach Artikel 2 Nummer 2 AK sind vom Begriff „Behörde“ u.a. Gremien und Einrichtungen ausgenommen, die in gesetzgebender Eigenschaft handeln.

Verletzung der Vorschriften geltend machen, die zu ihrem Schutz bestimmt sind.

Für Verbände gibt es darüber hinaus weitergehende Klagemöglichkeiten, die eine Geltendmachung der Verletzung in eigenen Rechten nicht erfordern, so etwa im Anwendungsbereich des Artikels 9 Absatz 3 AK auf den Gebieten des Naturschutzes sowie bei der Sanierung von Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG.⁶⁷

Im Übrigen hat jede Person die Möglichkeit, die Umweltbehörden auf Verstöße Privater gegen das Umweltrecht hinzuweisen; nach den Bestimmungen des deutschen Verwaltungsverfahrenrechts müssen die Umweltbehörden dann von Amts wegen über weitere Maßnahmen entscheiden.

Schließlich stellt das in Artikel 17 GG garantierte Petitionsrecht sicher, dass sich jede Person jederzeit schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung wenden kann.

Darüber hinaus hat in Deutschland - wie in allen anderen Mitgliedstaaten der EU - jede Person und jeder Umwelt-/ Naturschutzverband die Möglichkeit, sich beschwerdeführend an die EU-Kommission in ihrer Rolle als Wächterin über die Einhaltung des europäischen Rechts zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass Behörden eines Mitgliedstaates gegen Vorschriften des - weitgehend EU-rechtlich geprägten - Umweltrechts verstoßen haben.

(d)

(i) Die Vorschriften der VwGO und der Zivilprozessordnung (ZPO) gewährleisten einen effektiven Rechtsschutz. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird die angefochtene behördliche Entscheidung bei einem begründeten Klagebegehren aufgehoben oder die Behörde verpflichtet, das Klagebegehren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden bzw. die von der klagenden Partei begehrte Maßnahme vorzunehmen. Zur Durchsetzung von Gerichtsurteilen bestehen Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung.

(ii) Die Kosten der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in Umweltangelegenheiten bemessen sich regelmäßig nicht nach dem vollen wirtschaftlichen Interesse an

⁶⁷ Siehe für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach dem Umweltschadengesetz § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UmwRG.

der angefochtenen behördlichen Entscheidung. Als finanziellen Unterstützungsmechanismus sieht das deutsche Recht das Instrument der Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) vor, das auch wirtschaftlich schwächeren Personen die Durchführung von Gerichtsverfahren ermöglicht.

Die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln gegen behördliche/gerichtliche Entscheidungen hat im Grundsatz einen Suspensiveffekt, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall Abweichendes bestimmt. Gibt es keinen Suspensiveffekt, ist vorläufiger Rechtsschutz stets gewährleistet unter den Voraussetzungen der §§ 80 Absatz 5, 80a, 123 VwGO.

- (e) Mit Rechtsbehelfen anfechtbare Verwaltungsentscheidungen werden im deutschen Recht immer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, die über die zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie die hierfür maßgeblichen Fristen und Formvorschriften unterrichtet. Eine fehlende oder unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung hat grundsätzlich eine einjährige Klagefrist seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zur Folge, § 58 Absatz 2 VwGO. Für Bundesbehörden⁶⁸ sind Rechtsbehelfsbelehrungen nach § 37 Absatz 6 VwVfG ausdrücklich vorgeschrieben (siehe auch oben Antwort (a) zu Artikel 3).

XXIX. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung jeglicher Bestimmungen des Artikels 9.

Die aufgrund des Beschlusses V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz und des EuGH-Urteils von 2015 geschilderte Novellierung des deutschen Rechts hat zu nicht unerheblichen Änderungen im deutschen Rechtssystem geführt. Die im Umsetzungsbericht 2017 geschilderten Diskussionen werden auch weiterhin geführt.

XXX. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten gemäß Artikel 9, sind bspw. Statistiken über die Umweltgerichtsbarkeit verfügbar und gibt es unterstützende Mechanismen zur Beseitigung oder Verringerung finanzieller und anderer Hindernisse zum Gerichtszugang?

⁶⁸ Selbiges gilt für Landesbehörden in Ländern, die dynamisch und vollumfänglich auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes verweisen.

Seit 2019 untersucht ein Forschungsvorhaben des UBA Fragestellungen zur Umweltverbandsklage nach der Novelle des UmwRG 2017, unter anderem zur Frage, wie sich die Zahl der Verbandsklagen entwickelt hat und ob es zu einer Verlängerung von Entscheidungsverfahren gekommen ist. Das Forschungsprojekt soll Mitte 2021 abgeschlossen werden. Es dient gleichzeitig der Vorbereitung eines Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag. Dieser hatte die Bundesregierung anlässlich des Gesetzesbeschlusses zur Novelle des UmwRG 2017 aufgefordert, bis Mitte 2021 über die praktischen Erfahrungen im Gesetzesvollzug zu berichten.

Tab.: Vorläufige empirische Ergebnisse zur Gesamtzahl von Umweltverbandsklagen⁶⁹ im Zeitraum 2017 – 2020 (Stichtag: 15.01.2021)

Gesamtzahl der Verbandsklagen	gewonnen	Teilerfolg (einschließlich Vergleiche)	verloren	erledigt	offen
222	57	22	74	1	68
100%	25,7%	9,9%	33,3%	0,45%	30,6%

Im März 2018 veröffentlichte der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) eine Studie, die die Klagetätigkeit von Umweltvereinigungen für den Zeitraum von 2013 bis 2016 untersucht. Die Studie zählte durchschnittlich 35 Fälle pro Jahr und ermittelte dabei eine Erfolgsquote von 48,5 % der abgeschlossenen Verfahren (vollständiges oder teilweises Obsiegen). Der Anteil der Verbandsklagen an den insgesamt jährlich abgeschlossenen Verfahren vor Verwaltungsgerichten (ohne Asylverfahren) wurde in der Studie weiterhin als „sehr gering“ eingestuft, im Jahr 2015 betrug der Anteil 0,04% ⁷⁰

2017 wurde das Forschungsvorhaben des UBA zur Umweltverbandsklage in der rechtspolitischen Debatte abgeschlossen. Ziel des Vorhabens war eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Argumenten und Positionen zur Umweltverbandsklage. Das Vorhaben enthält auch einen rechtsvergleichenden Teil und stellt damit zugleich einen Beitrag zur weiteren Diskussion des Verbandsrechtsschutzes im Umweltbereich dar.⁷¹

⁶⁹ Anzahl der Fälle, in denen aufgrund von Klagen oder Anträgen der anerkannten Umweltverbände in Deutschland mindestens eine gerichtliche Entscheidung getroffen worden ist.

⁷⁰ https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/03_Materialien/2016_2020/2018_04_Studie_Verbandsklagen.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 13, 26.

⁷¹ The legal debate on access to justice for environmental NGOs: Summary and English appendices (national reports): https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-11-03_texte_99-2017_umweltverbandsklage_en_summary_v2.pdf.

Zu älteren empirischen Studien zu Umweltverbandsklagen, insb. zur Entwicklung der Zahl der Rechtsbehelfe und der Erfolgsquoten wird auf frühere Umsetzungsberichte verwiesen.

XXXI. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- Informationen des BMU
 - www.bmu.de/service/gesetze-verordnungen/
 - www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/
- Informationen des UBA zur Anerkennung von Umweltvereinigungen und zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten:
 - www.umweltbundesamt.de/en/recognition-of-environmental-nature-protection
 - www.umweltbundesamt.de/en/access-to-justice
- Informationen des BfN (Textsammlung Naturschutzrecht): <https://www.bfn.de/info-thek/textsammlung-naturschutzrecht.html>
- Online-Angebot der Informationsdatenbanken des Juristischen Informationssystems für die Bundesrepublik Deutschland (juris): www.juris.de/jportal/index.jsp

Die Artikel 10-22 AK sind nicht national umsetzbar.

XXXII. Allgemeine Bemerkungen zu den Zielen der Konvention:

Nach Auffassung der Bundesregierung gehören Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft zu den zentralen Instrumenten einer modernen Umweltpolitik. Die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit sind als Voraussetzungen der Meinungsbildung und politischen Mitgestaltung in einer Demokratie von elementarer Bedeutung. Nur eine informierte Öffentlichkeit kann die Einhaltung von Umweltstandards einfordern und sich für den Schutz der Umwelt engagieren. Ein freies Informationszugangsrecht ist der Schlüssel für eine wirksame Begleitung und Kontrolle der Verwaltungstätigkeit und für größere Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen. Zugleich wird durch die Einbeziehung des Wissens der Öffentlichkeit die Tatsachenbasis der Behörde verbreitert und auf diese Weise die Qualität der Entscheidung erhöht.

Geben Sie an, wie die Umsetzung der Konvention zum Schutz des Rechtes jeder einzelnen Person heutiger und zukünftiger Generationen auf ein Leben in einer für Gesundheit und Wohlbefinden angemessenen Umwelt beiträgt.

Die nationalen Regelungen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ergänzen die bereits bestehenden Regelungen und runden diese ab. Sie leisten damit einen prozeduralen Beitrag zur Erfüllung des in Artikel 20a GG verfassungsrechtlich verankerten Staatsziels Umweltschutz, wonach alle staatlichen Organe, auch in Verantwortung für künftige Generationen, zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet sind.

Artikel 6^{bis} / Annex 1^{bis}

XXXIII. Beschreiben Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, welche die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über eine absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und ein Inverkehrbringen solcher Organismen aus Artikel 6^{bis} umsetzen.

Mit der auf der zweiten Konferenz der Vertragsparteien in Almaty (Kasachstan) am 27. Mai 2005 durch Beschluss II/1 angenommenen Änderung der AK („Almaty-Änderung“) soll das Aarhus-Übereinkommen um Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ergänzt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat der „Almaty-Änderung“ mit Gesetz vom 17. Juli 2009 zugestimmt und diese mit völkerrechtlicher Wirkung zum 20. Oktober 2009 angenommen.

Im europäischen und deutschen Gentechnikrecht war die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über Freisetzungen und das Inverkehrbringen von GMO bereits seit längerem vorgesehen. Über das Inverkehrbringen von GMO wird auf EU-Ebene entschieden, die Entscheidungen über experimentelle Freisetzungen fallen auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten. Die durch die Änderung der AK bewirkte Konkretisierung des Beteiligungsverfahrens im Zusammenhang mit GMO stimmt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu GMO überein.

Die relevanten Vorschriften auf Unionsebene, insbesondere die Richtlinie 2001/18/EG vom

12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, enthalten bereits Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren zu GVO, die mit der Änderung der AK im Einklang stehen. Im Hinblick auf das Inverkehrbringen enthalten die Artikel 6, 18, 29 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren zu GVO und die Vertraulichkeit von Informationen. Um die Transparenz weiter zu erhöhen, wurden diese Bestimmungen durch Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1381 novelliert. Die „Freisetzungsrichtlinie“ 2001/18/EG enthält in Artikel 9 und 24 Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Artikel 7, 8, 16, 19, 20, 23 und 31 der Richtlinie 2001/18/EG beinhalten Regelungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen. Außerdem ist in Artikel 25 der Richtlinie angegeben, welche Informationen nicht vertraulich behandelt werden.

Die Regelungen sind in Deutschland insbesondere im Dritten Teil des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG) umgesetzt. Nach § 18 Absatz 2 GenTG ist vor der Entscheidung über die Genehmigung einer Freisetzung ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Einzelheiten, wie z. B. der Wegfall der Anhörungspflicht bei Standortnachmeldungen im vereinfachten Verfahren, sind in der Verordnung über Anhörungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Anhörungsverordnung – GenTAnhV) geregelt. Mit diesen Regelungen wird eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der im Annex 1^{bis} AK festgelegten Kriterien sichergestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Regelungen auch mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit beim Umgang mit GVO vereinbar sind.

XXXIV. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung jeglicher Bestimmungen des Artikels Artikel 6^{bis} und von Annex 1^{bis}.

XXXV. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über eine absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und ein Inverkehrbringen solcher Organismen gemäß Artikel 6^{bis}, sind bspw. Statistiken oder andere Informationen vorhanden über die Öffentlichkeitsbeteiligung an solchen Entscheidungen oder über Entscheidungen, die gemäß Absatz 2 von Annex 1^{bis} als Ausnahmen zum Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung betrachtet werden?

Entscheidungen zum Inverkehrbringen von GVO werden in einem EU-weiten Genehmigungsverfahren getroffen und gelten für alle Mitgliedstaaten der EU. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist dabei in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und in der Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt geregelt. Bei den Genehmigungsverfahren werden die zuständigen Behörden aller EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist die zuständige deutsche Behörde. Stellungnahmen zu Anträgen auf Inverkehrbringen von GVO und Entscheidungen über experimentelle Freisetzungen ergehen durch das BVL u.a. im Benehmen mit dem BfN, dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und dem Robert-Koch-Institut (RKI). Das Julius Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) – sowie weitere beteiligte Behörden geben eine Stellungnahme an das BVL ab.

Alle in Deutschland beantragten Freisetzungen von GVO werden beim BVL in einer Datenbank erfasst und hier in einer Übersicht zur Verfügung gestellt. In einem beim BVL geführten Standortregister wird die genaue Lage von Flächen der Freisetzung oder des Anbaus von GVO erfasst. Das Ziel des Standortregisters ist eine verbesserte Umweltbeobachtung möglicher unerwünschter Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche und tierische Gesundheit. Gleichzeitig soll die Öffentlichkeit informiert werden, um Transparenz und Koexistenz zu gewährleisten.

XXXVI. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar, einschließlich von Web-Adressen mit Registern über Entscheidungen zu GVO.

- Informationen des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): www.bvl.bund.de/DE/06_Gentechnik/gentechnik_node.html
- Datenbank des BVL zu GVO-Freisetzungsvorhaben: https://zag.bvl.bund.de/freisetzungen/index.jsf;jsessionid=wm8wTSQuN-DYjb5ti3CXR6yYvw_8kO12JION3ytUS.subs208?dswid=9322&dsrid=246
- Standortregister des BVL über Freisetzungen und Anbau von GVO: apps2.bvl.bund.de/stareg_web/showflaechen.do
- Informationen der EU-Kommission: https://ec.europa.eu/food/plant/gmo/authorisation_en und <http://gmoinfo.jrc.ec.europa.eu/>

- Biosafety Clearing-House (BCH) des Cartagena Protokolls über biologische Sicherheit:
<http://bch.cbd.int/>

XXXVII. Falls die Vertragsstaatenkonferenz auf ihrer letzten Sitzung nach Berücksichtigung eines Berichtes oder einer Empfehlung des Ausschusses zur Einhaltung der Bestimmungen der Konvention Maßnahmen in Bezug auf Ihren Staat beschlossen hat, geben Sie bitte an, (a) was waren diese Maßnahmen und (b) welche spezifischen Aktivitäten Ihr Staat unternommen hat, um diese Maßnahmen umzusetzen, damit die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention erreicht wird. Soweit angemessen, verweisen Sie bitte auch auf die entsprechenden vorherigen Abschnitte.
